

Verordnung über die technischen und organisatorischen Vorgaben für die Durchführung einer Online-Wahl im Rahmen des Modellprojekts nach § 194a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

(Online-Wahl-Verordnung)

A. Problem und Ziel

Mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze, das insoweit am 1. Juli 2020 in Kraft getreten ist, wurde den Krankenkassen im Rahmen eines Modellprojektes bei den nächsten Sozialversicherungswahlen im Jahr 2023 die Möglichkeit eröffnet, für die Wahlen der Vertreter der Versicherten neben der herkömmlichen Stimmabgabe per Briefwahl Online-Wahlen durchzuführen. Krankenkassen, die an diesem Modellprojekt teilnehmen möchten, müssen bis spätestens zum 30. September 2020 entsprechende Satzungsänderungen vornehmen und sich, wenn mehrere Krankenkassen teilnehmen, zu einer Arbeitsgemeinschaft im Sinne des § 94 Absatz 1a des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zusammenschließen. Dadurch wird eine einheitliche Vorbereitung und Ausschreibung des Online-Wahlsystems und im Ergebnis ein einheitliches technisches Verfahren für das Online-Wahlverfahren sichergestellt.

Die Ermöglichung von Online-Wahlen ist ein wichtiges Signal für die zunehmende Digitalisierung im Gesundheitswesen. Online-Wahlen bieten die Chance, das Interesse der Wahlberechtigten an der sozialen Selbstverwaltung zu stärken, neue Wählergruppen zu erschließen und damit die Wahlbeteiligung insgesamt zu steigern. Vertrauen in ein Online-Wahlsystem wird durch eine hohe Systemsicherheit begründet. Das Online-Wahlsystem muss daher hohe sicherheitstechnische Anforderungen erfüllen und ist so auszugestalten, dass die Wahl transparent und unter Berücksichtigung der technischen Besonderheiten nachvollziehbar ist, dass Fehler sowie Manipulationen am Wahlsystem ausgeschlossen sind und dass das Fehlen von Fehlern und Manipulationen dokumentiert ist.

Um diese Ziele zu erreichen und ordnungsgemäße Online-Wahlen sicherzustellen, müssen die organisatorischen und technischen sowie insbesondere die IT-sicherheitstechnischen Anforderungen an das Online-Wahlsystem konkretisiert werden.

B. Lösung

Diese Rechtsverordnung enthält sicherheitstechnische und organisatorische Vorgaben und Prozesse, die notwendig sind, um eine ausreichende Sicherheitsarchitektur für die Stimmabgabe per Online-Wahl vorzugeben. Gleichzeitig stellt die Verordnung die Grundlage für die Ausschreibung des Online-Wahlsystems dar, das mit hohen Sicherheitsstandards und einem hohen Schutz gegen Manipulationen ausgestattet sein muss.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Da die Möglichkeit der Online-Wahl erstmals für die Sozialversicherungswahlen des Jahres 2023 vorgesehen wird, können die Kosten für das Online-Wahlsystem mangels entsprechender Vergleichswerte für Wahlen in dieser Größenordnung nicht belastbar beziffert werden. Zudem hat es bislang keine vergleichbaren Online-Wahlen unter Berücksichtigung einer eigens entwickelten Technischen Richtlinie mit spezifischen Sicherheitsanforderungen

gegeben. Auch steht zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht fest, wie viele Krankenkassen sich an dem Modellprojekt nach § 194a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) beteiligen werden. Soweit bisherige Erfahrungen für eine Kostenschätzung von Online-Wahlen herangezogen werden können, sind einmalige Kosten im mittleren einstelligen Millionenbereich denkbar, die als Teil der Kosten nach § 194a Absatz 3 SGB V von allen Krankenkassen zu tragen sind.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand für jede Krankenkasse, die am Modellprojekt zur Einführung von Online-Wahlen im Rahmen der Sozialwahlen 2023 teilnimmt, wurde bereits im Rahmen des Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze beziffert (siehe BT-Drucksache 19/17586, Seite 70).

Beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) entsteht ein Erfüllungsaufwand in Höhe von zwei Planstellen/Stellen des höheren Dienstes mit Personalkosten in Höhe von jährlich rund 200 000 Euro. Darin ist die Quote für Organisation, Personal und Haushalt enthalten.

Der Bedarf an Sach- und Personalmitteln sowie an Planstellen und Stellen ist finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan einzusparen.

F. Weitere Kosten

Keine.

Verordnung über die technischen und organisatorischen Vorgaben für die Durchführung einer Online-Wahl im Rahmen des Modellprojekts nach § 194a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

(Online-Wahl-Verordnung)

Vom 23. September 2020

Auf Grund des § 194c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 5 Nummer 8 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik:

T e i l 1

A l l g e m e i n e s

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die technischen und organisatorischen Vorgaben für die Durchführung der Online-Wahl im Rahmen des Modellprojekts nach § 194a Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Das Online-Wahlsystem umfasst die erforderlichen informationstechnischen Komponenten zur Durchführung der Online-Wahl. Es beinhaltet die Wahlplattform, die elektronische Wahlurne, die elektronische Liste mit den Wahlkennzeichen, zu denen eine Online-Stimme abgegeben wurde, den Zeitserver sowie die Anwendungssoftware zur Einrichtung und Durchführung der Wahl und zur Ermittlung des Wahlergebnisses.

(2) Die Wahlkennzeichen sind die personenbezogenen Kennzeichnungen, durch die die Wahlberechtigung nachgewiesen wird.

(3) Der Online-Dienstleister ist der mit der Bereitstellung und dem Betrieb des Online-Wahlsystems beauftragte Dienstleister.

(4) Das Online-Wahlverfahren umfasst die für die Online-Wahl erforderlichen Geschäftsprozesse im Rahmen der Vorbereitung der Wahl, der Durchführung der Wahl, der Ermittlung des Wahlergebnisses und der Nachbereitung der Wahl.

(5) Der Online-Stimmzettel ist ein elektronisches Formular für die Stimmabgabe per Online-Wahl.

(6) Die elektronische Wahlurne ist eine Datenstruktur, in der die Online-Stimmen gespeichert sind.

- (7) Die Online-Stimme ist eine Datenstruktur zur Abbildung der Wahlentscheidung.

§ 3

Allgemeine technische und organisatorische Anforderungen

(1) Die nach § 194a Absatz 2 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gebildete Arbeitsgemeinschaft bereitet die Ausschreibung der Beauftragung eines Online-Dienstleisters mit der Bereitstellung und dem Betrieb des Online-Wahlsystems vor. Die an der Online-Wahl teilnehmenden Krankenkassen (teilnehmende Krankenkassen) beauftragen auf der Grundlage der Ausschreibung einen Online-Dienstleister mit der Bereitstellung und dem Betrieb des Online-Wahlsystems.

(2) Bei der Bereitstellung und dem Betrieb des Online-Wahlsystems sind die Standards des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zu Managementsystemen für Informationssicherheit einschließlich der Vorgaben für Kommunikations- und Meldewege bei Sicherheitsvorfällen, zur IT-Grundschutz-Methodik und zum Risikomanagement (BSI IT-Grundschutz) in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

(3) Der Online-Dienstleister ist von den teilnehmenden Krankenkassen vertraglich zu verpflichten, bei der Bereitstellung und dem Betrieb des Online-Wahlsystems diese Rechtsverordnung und die in § 4 Satz 1 genannte Technische Richtlinie vollständig umzusetzen sowie den BSI IT-Grundschutz und die nach Absatz 4 festgelegten Schutzbedarfe zu beachten.

(4) Für die einzelnen Geschäftsprozesse des Online-Wahlverfahrens ist die Schutzbedarfsermittlung gemäß BSI IT-Grundschutz von den teilnehmenden Krankenkassen gemeinsam und einheitlich durchzuführen. Die teilnehmenden Krankenkassen ergreifen die zur Sicherstellung des ermittelten Schutzbedarfs erforderlichen Maßnahmen. Die Schutzbedarfsfeststellung ist dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik auf Anforderung vorzulegen.

(5) Der Wahlausschuss und die Online-Wahlleitung können zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Online-Wahlverfahrens externen und unabhängigen Sachverstand hinzuziehen. Nicht hinzugezogen werden darf der Online-Dienstleister.

§ 4

Technische Richtlinie des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik

Die sicherheitstechnischen Anforderungen an die Informationstechnik des Online-Wahlverfahrens sind nach dem Stand der Technik in der vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik für das Modellprojekt erlassenen Technischen Richtlinie TR-03162 festgelegt. Die jeweils geltende Fassung der Technischen Richtlinie TR-03162 wird auf der Internetseite des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik veröffentlicht und durch einen Verweis auf diese Internetseite im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

§ 5

Informationssicherheitskonzept und Notfallkonzept

(1) Die teilnehmenden Krankenkassen haben gemeinsam und einheitlich das Sicherheitskonzept für die Online-Wahlen unter Anwendung des BSI IT-Grundschutzes in der jeweils gültigen Fassung zu erstellen. Wird für einzelne Prozessschritte oder zu schützende Informationen gemäß BSI IT-Grundschutz ein hoher oder ein sehr hoher Schutzbedarf für mindestens eines der Schutzziele Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität festgestellt, ist von den teilnehmenden Krankenkassen für diese Prozessschritte oder zu schützenden Informationen eine Risikoanalyse unter Anwendung des BSI-Standards zum Risikomanagement in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

(2) Die teilnehmenden Krankenkassen erarbeiten gemeinsam und einheitlich ein Notfallkonzept unter Anwendung des BSI-Standards zum Notfallmanagement in der jeweils gültigen Fassung. Das Notfallkonzept ist von den teilnehmenden Krankenkassen im Hinblick auf ihre spezifischen Vorgaben und Anforderungen anzupassen.

Teil 2

Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder der Verwaltungsräte der Krankenkassen durch Online-Stimmabgabe

Abschnitt 1

Vorbereitung der Wahl

§ 6

Wählerverzeichnis und Online-Stimmzettel

(1) Das von der teilnehmenden Krankenkasse erstellte Wählerverzeichnis muss in das Online-Wahlsystem übertragen werden. Das Wählerverzeichnis ist gegen unbefugte Veränderung, Austausch, Löschung und unbefugten Zugriff oder Weitergabe zu schützen. Zugriffsversuche müssen technisch nachverfolgbar sein und dokumentiert werden.

(2) Der von der teilnehmenden Krankenkasse erstellte Online-Stimmzettel muss in das Online-Wahlsystem übertragen werden. Darstellung und Inhalt des Online-Stimmzettels richten sich nach § 194b Absatz 3 Nummer 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Abweichungen vom Briefwahlstimmzettel in der sonstigen Gestaltung dürfen nur technisch begründet sein. Der Online-Stimmzettel darf darüber hinaus keine weiteren Informationen enthalten, insbesondere keine Verknüpfungen mit einer anderen Internetseite oder einer anderen Datei.

(3) Der Online-Stimmzettel muss die Abgabe von gültigen und von ungültigen Stimmen ermöglichen. Die Wahlberechtigten dürfen vom Online-Wahlsystem keinen Hinweis auf die Gültigkeit oder Ungültigkeit ihrer abgegebenen Online-Stimmen erhalten.

§ 7

Wahlzeitraum und Verfügbarkeit

(1) Der Wahlzeitraum für die Stimmabgabe per Online-Wahl beginnt am 51. Tag vor dem Wahltag um 00:00:00 Uhr und endet am Wahltag um 23:59:59 Uhr. Mit dem Ende des Wahlzeitraums können sich die Wahlberechtigten nicht mehr in das Wahlsystem einwählen. Wahlberechtigte, die zum Ende des Wahlzeitraums in das Wahlsystem eingewählt sind, ihre Stimme aber noch nicht abgegeben haben, erhalten für die Stimmabgabe weitere zehn Minuten Zeit. Sie sind durch das Online-Wahlsystem über den Zeitablauf zu informieren. Mit dem Ablauf der weiteren zehn Minuten ist die Wahlphase beendet und alle Wahlberechtigten müssen automatisch durch das Online-Wahlsystem abgemeldet werden.

(2) Die Aktivierung und die Deaktivierung des Online-Wahlsystems durch den Online-Dienstleister dürfen nur bei Autorisierung durch mindestens zwei Mitglieder des Wahlausschusses erfolgen. Die Autorisierungen nach Satz 1 sind vom Wahlausschuss zu protokollieren.

(3) Das Online-Wahlsystem muss eine dem nach § 3 Absatz 4 Satz 1 ermittelten Schutzbedarf entsprechende Verfügbarkeit in der gesamten Wahlphase sicherstellen. Im Fall einer Störung dürfen bereits abgegebene Stimmen nicht verloren gehen.

§ 8

Überprüfung des Online-Wahlsystems

(1) Die teilnehmenden Krankenkassen erstellen gemeinsam einen Testfallkatalog. Unter Berücksichtigung dieses Testfallkatalogs überprüfen sie alle Funktionen des Online-Wahlsystems, insbesondere

1. die Einwahl in das Online-Wahlsystem,
2. die Stimmabgabe per Online-Wahl,
3. die Abläufe zum Ende der Wahl und
4. die Abläufe zur Ermittlung des Wahlergebnisses.

Die Überprüfung muss Simulationen von Störungen im Wahlverlauf sowie störungsbehebende Maßnahmen umfassen.

(2) Nach Abschluss der Überprüfung haben die teilnehmenden Krankenkassen die Testdaten vollständig aus dem Online-Wahlsystem zu entfernen. Sie haben die Überprüfung des Online-Wahlsystems vollständig zu protokollieren.

(3) Die teilnehmenden Krankenkassen haben zusätzlich zu der Überprüfung nach Absatz 1 einen Sicherheitstest durch einen externen und unabhängigen Sachverständigen durchführen zu lassen. Für den Umfang des Sicherheitstests ist der nach § 3 Absatz 4 Satz 1 ermittelte Schutzbedarf entscheidend. Die Ergebnisse des Sicherheitstests sind vollständig zu protokollieren.

§ 9

Prüfung der Einrichtung und Freigabe des Online-Wahlsystems durch den Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss einer teilnehmenden Krankenkasse hat vor der Freigabe des Online-Wahlsystems die Einrichtung des Online-Wahlsystems im Hinblick auf die spezifischen Vorgaben und Anforderungen der teilnehmenden Krankenkasse für die Durchführung des Online-Wahlverfahrens zu prüfen.

(2) Bei der Prüfung der Einrichtung des Online-Wahlsystems ist insbesondere zu prüfen, ob

1. der Beginn und das Ende des Wahlzeitraums sowie die Wahlphase nach den Vorgaben des § 7 Absatz 1 gesetzt und nicht mehr veränderbar sind,
2. der Online-Stimmzettel den Vorgaben des § 6 Absatz 2 entspricht und nicht mehr veränderbar ist,
3. das Wählerverzeichnis nach § 6 Absatz 1 ordnungsgemäß und vollständig in das Online-Wahlssystem übertragen wurde und nicht mehr veränderbar ist,
4. die elektronische Wahlurne leer ist,
5. die Texte und Systemmeldungen des Online-Wahlsystems funktionsfähig, vollständig, sachlich richtig und nicht veränderbar sind,
6. das Online-Wahlssystem im Wahlverlauf nicht mehr veränderbar ist und alle relevanten Komponenten des Online-Wahlsystems vollständig und manipulationsfrei überwacht werden,
7. die Anwendungs- und Systemprotokolle aktiviert sind,
8. die erforderlichen Berechtigungen für die Durchführung der Wahl im Online-Wahlssystem eingerichtet sind und
9. die nicht mehr erforderlichen Berechtigungen aus allen vorangegangenen Tests und Überprüfungen des Online-Wahlsystems entfernt sind.

(3) Das Online-Wahlssystem ist durch den Wahlausschuss freizugeben, wenn es korrekt eingerichtet wurde und die Überprüfungen nach § 8 Absatz 1 und der Sicherheitstest nach § 8 Absatz 3 Satz 1 ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Die Freigabe ist manipulationssicher durchzuführen.

(4) Nach der Freigabe dürfen keine Veränderungen des Online-Wahlsystems mehr durchgeführt werden können.

(5) Die Ergebnisse der Prüfung der Einrichtung des Online-Wahlsystems nach Absatz 1 und die Entscheidung über die Freigabe nach Absatz 3 sind in der Niederschrift des Wahlausschusses zu protokollieren.

§ 10

Nutzbarkeit und Barrierefreiheit des Online-Wahlsystems

(1) Das Online-Wahlsystem ist benutzerfreundlich und barrierefrei zu gestalten, so dass die Anmeldung und die Stimmabgabe per Online-Wahl auch technisch ungeübten Wahlberechtigten und wahlberechtigten Menschen mit Behinderungen möglich sind.

(2) Das Online-Wahlsystem ist so zu gestalten, dass die Endgeräte der Wahlberechtigten so wenig technische Voraussetzungen wie möglich erfüllen müssen.

(3) Die Wahlberechtigten sind mit der Übersendung der Wahlunterlagen über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen das für die Wahlhandlung genutzte Endgerät gegen Eingriffe Dritter nach dem Stand der Technik geschützt werden kann. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe per Online-Wahl durch die Wahlberechtigten im Online-Wahlsystem verbindlich zu bestätigen.

(4) Die Verantwortung für den Einsatz geeigneter Sicherungsmaßnahmen nach Absatz 3 liegt bei den Wahlberechtigten.

A b s c h n i t t 2

D u r c h f ü h r u n g d e r W a h l

§ 11

Stimmabgabe per Online-Wahl

(1) Nur Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, dürfen ihre Stimme per Online-Wahl abgeben. Wahlberechtigte, deren Wahlberechtigung erst nach der Übertragung des Wählerverzeichnisses in das Online-Wahlsystem nach § 6 Absatz 1 festgestellt wurde, können nur an der Briefwahl teilnehmen.

(2) Eine Stimmabgabe darf nur Wahlberechtigten möglich sein, die noch keine Stimme per Online-Wahl abgegeben haben.

(3) Die Authentisierung der Wahlberechtigten hat grundsätzlich mit einem Authentisierungsmittel zu erfolgen, das mindestens für das Vertrauensniveau des Grades substantiell nach der Technischen Richtlinie TR-03107 des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik bewertet ist. Erfüllt das Authentisierungsmittel diese Voraussetzungen nicht, stellen die teilnehmenden Krankenkassen auf der Grundlage einer Risikoanalyse unter Anwendung des BSI IT-Grundschutzes durch weitere geeignete Maßnahmen sicher, dass die durch das niedrigere Vertrauensniveau des Authentisierungsmittels entstehenden Risiken eines Missbrauchs auf ein vertretbares Maß reduziert werden.

(4) Nach der Anmeldung wird den Wahlberechtigten der Online-Stimmzettel angezeigt. Die Wahlberechtigten geben auf dem Online-Stimmzettel ihre Wahlentscheidung an, bestätigen ihre Wahlentscheidung und senden die Online-Stimme an die elektronische Wahlurne. Mit dem Absenden der Online-Stimme ist diese abgegeben. Bevor die Online-Stimme abgegeben wird, kann die Wahlentscheidung beliebig verändert werden. Die Abgabe der Online-Stimme muss für den Wahlberechtigten durch einen Hinweis des Online-Wahlsystems erkennbar sein. Auf dem Bildschirm muss der Online-Stimmzettel nach der Abgabe der Online-Stimme unmittelbar ausgeblendet werden.

(5) Die Wahlberechtigten können die Stimmabgabe per Online-Wahl abbrechen und sich vom Online-Wahlsystem ohne Stimmabgabe abmelden. In diesem Fall können sie sich bis zum Ende des Wahlzeitraums erneut im Online-Wahlsystem anmelden und die Stimmabgabe per Online-Wahl vornehmen.

(6) Eine Beeinflussung der Wahlberechtigten durch das Online-Wahlsystem muss ausgeschlossen sein.

(7) Mit der Stimmabgabe per Online-Wahl muss die abgegebene Online-Stimme unveränderbar sein und sowohl bei der Übertragung an die elektronische Wahlurne als auch nach der Speicherung in der elektronischen Wahlurne und bei der Auszählung gegen Kenntnisnahme durch Unbefugte und gegen Veränderungen geschützt sein.

§ 12

Entgegennahme der Online-Stimme

(1) Die elektronische Wahlurne und alle Verzeichnisse, auf denen Daten der Wahlberechtigten gespeichert werden, sind technisch voneinander zu trennen. Die elektronischen Übertragungswege sind so zu gestalten, dass eine Zuordnung der Online-Stimme zu den individualisierten Wahlberechtigten ausgeschlossen ist.

(2) Die Speicherung der Wahlkennzeichen in der elektronischen Liste der Wahlkennzeichen, zu denen eine Online-Stimme abgegeben wurde, darf die Reihenfolge des Eingangs der Wahlkennzeichen nicht erkennen lassen.

(3) In der elektronischen Wahlurne muss eine Veränderung von Online-Stimmen, das unbefugte Hinzufügen, die Entnahme und der Austausch von Online-Stimmen erkennbar sein.

(4) Das Online-Wahlsystem darf die Erstellung eines Belegs über die Wahlentscheidung nicht ermöglichen.

(5) Es muss sichergestellt sein, dass die abgegebenen Online-Stimmen bis zum Beginn der Ermittlung des Online-Wahlergebnisses nicht ausgewertet werden können.

§ 13

Abgleich der Briefwahl- und der Online-Stimmen

(1) Der Online-Dienstleister übermittelt die elektronische Liste mit den Wahlkennzeichen, zu denen eine Online-Stimme abgegeben wurde, an die Briefwahlleitung. Hierbei haben der Online-Dienstleister und die Briefwahlleitung sicherzustellen, dass die Daten gegen Veränderungen und Löschungen sowie gegen Austausch und Diebstahl geschützt werden.

(2) Alle Wahlkennzeichen, für die eine Stimme per Briefwahl eingegangen ist und zusätzlich eine Online-Stimme abgegeben wurde, werden von der Briefwahlleitung ausgewiesen. Damit die Wahlbriefe als doppelte Stimmabgabe nach § 194b Absatz 3 Nummer 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch identifiziert werden können, hat die Briefwahlleitung vor der Ermittlung des Wahlergebnisses die Wahlkennzeichen, zu denen eine Stimme per Briefwahl abgegeben wurde, mit den Wahlkennzeichen abzugleichen, zu denen eine Stimme per Online-Wahl abgegeben wurde.

Abschnitt 3

Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 14

Bestellung einer Online-Wahlleitung

Der Wahlausschuss bestellt eine Online-Wahlleitung oder nimmt deren Aufgaben selbst wahr. Die Sitzungen der Online-Wahlleitung sind öffentlich.

§ 15

Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Online-Wahl

(1) Die Online-Wahlleitung hat die Ordnungsmäßigkeit der Online-Wahl zu prüfen. Die Prüfung darf erst erfolgen, wenn alle Wahlberechtigten von dem Online-Wahlsystem abgemeldet sind und keinen Zugriff mehr darauf haben. Zu prüfen ist insbesondere, ob

1. das Online-Wahlsystem nach der Freigabe nicht verändert und alle relevanten Komponenten in der Wahlphase vollständig und manipulationsfrei überwacht wurden,
2. die Anwendungs- und Systemprotokolle in der gesamten Wahlphase aktiviert waren,
3. die erforderlichen Berechtigungen für die Durchführung der Wahl nach der Freigabe des Online-Wahlsystems nicht verändert wurden,
4. die Online-Stimmen ordnungsgemäß eingegangen, gespeichert und nicht manipuliert wurden und
5. die Anzahl der abgegebenen Online-Stimmen in der elektronischen Wahlurne mit der Anzahl der Wahlkennzeichen, zu denen eine Online-Stimme abgegeben wurde, übereinstimmt.

(2) Inhalt und Ergebnis der Prüfung nach Absatz 1 sind in die Wahl Niederschrift der Online-Wahlleitung aufzunehmen.

§ 16

Ermittlung des Online-Wahlergebnisses durch die Online-Wahlleitung

(1) Die Ermittlung des Wahlergebnisses der Online-Wahl darf erst nach Abschluss der Prüfung nach § 15 und nur durch die Online-Wahlleitung eingeleitet werden. Eine Ermittlung des Wahlergebnisses durch andere Personen und durch eine fehlerhafte Bedienung des Online-Wahlsystems muss systemseitig ausgeschlossen werden. Die Ermittlung des Wahlergebnisses ist manipulationssicher durchzuführen. Für die Ermittlung des Wahlergebnisses der Online-Wahl veranlasst die Online-Wahlleitung eine vom Online-Wahlsystem durchzuführende Auszählung der abgegebenen Online-Stimmen sowie die Erstellung einer Übersicht der folgenden Ergebnisdaten:

1. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen per Online-Wahl,
2. die Zahl der gültigen Stimmen per Online-Wahl,

3. die Zahl der ungültigen Stimmen per Online-Wahl differenziert nach dem Grund für die Ungültigkeit sowie
4. die Zahl der für jede Vorschlagsliste abgegebenen gültigen Stimmen per Online-Wahl.

(2) Die Online-Wahlleitung stellt das Wahlergebnis der Online-Wahl durch einen Ausdruck der in Absatz 1 Satz 4 genannten Ergebnisdaten, der von den Mitgliedern der Online-Wahlleitung zu unterschreiben ist, fest. Das Wahlergebnis der Online-Wahl ist in die Wahl-niederschrift der Online-Wahlleitung aufzunehmen.

(3) Die Richtigkeit der in Absatz 1 Satz 4 genannten Ergebnisdaten muss durch mindestens ein weiteres Auswertungsverfahren durch die Online-Wahlleitung überprüft werden. Das Online-Wahlsystem muss diese Überprüfung und die Nachvollziehbarkeit des Wahlergebnisses ermöglichen.

(4) Das nach Absatz 2 Satz 1 festgestellte Wahlergebnis muss gegen Zugriffe Dritter sicher geschützt aufbewahrt werden und die zugrunde liegenden Datensätze im Online-Wahlsystem (Wahldaten) müssen vor Veränderungen und Löschung geschützt sein.

(5) Die Online-Wahlleitung übermittelt dem Wahlausschuss unverzüglich die Wahlniederschrift.

§ 17

Nachvollziehbarkeit des Wahlergebnisses

(1) Der Ablauf der Online-Wahl muss durch das Online-Wahlsystem in nachvollziehbarer und vor Veränderungen geschützter Form protokolliert werden. In der Protokollierung müssen technische Unregelmäßigkeiten sowie versuchte und vollendete Angriffe auf das Online-Wahlsystem und Manipulationen des Online-Wahlsystems erkennbar sein.

(2) Der Bundeswahlbeauftragte hat die Ordnungsmäßigkeit des Wahlablaufs zu kontrollieren und die Nachvollziehbarkeit des Wahlergebnisses unter Berücksichtigung der technischen Besonderheiten der Online-Wahl für die Öffentlichkeit herzustellen. Er ist befugt, auf alle hierfür erforderlichen Daten und Dokumente und insbesondere auf alle Wahl-niederschriften, die Wahldaten und die vom Online-Wahlsystem erstellten Protokolle zuzugreifen. Zur Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 darf der Bundeswahlbeauftragte geeignete und unabhängige Dritte hinzuziehen. Die Ergebnisse der Kontrolle und der Herstellung der Nachvollziehbarkeit des Wahlergebnisses nach Satz 1 sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Wahlzeitraums durch den Bundeswahlbeauftragten in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(3) Die teilnehmenden Krankenkassen stellen für die Dauer von einem Monat nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses mindestens ein technisches Verfahren und die notwendigen Wahldaten zur Verfügung, um den Auszählungsprozess für die Online-Wahl für jeden Wahlberechtigten reproduzierbar zu machen.

(4) Im Hinblick auf die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist sicherzustellen, dass die zur Kontrolle vorliegenden Daten keinen Rückschluss auf die Identität der Wahlberechtigten zulassen.

Abschnitt 4

Nachbereitung der Wahl

§ 18

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

(1) Der Online-Dienstleister kann folgende Daten nach den Vorgaben des § 91 Satz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung vernichten:

1. die System- und Anwendungsprotokolle,
2. die Protokolldateien des Online-Wahlsystems,
3. die elektronische Liste mit den Wahlkennzeichen, zu denen eine Online-Stimme abgegeben wurde, und
4. den Inhalt der elektronischen Wahlurne.

Die Vernichtung der Daten nach Satz 1 ist zu protokollieren.

(2) Das Freigabeprotokoll für das Online-Wahlsystem, die Niederschriften des Wahlausschusses, das Wahlergebnis der Online-Wahl sowie die Vernichtungsprotokolle der in Absatz 1 genannten Daten sind bei den Krankenkassen bis zum Ablauf der Amtsdauer der gewählten Organe revisionssicher aufzubewahren.

(3) Der Online-Dienstleister darf die in Absatz 1 genannten Daten erst nach schriftlicher Freigabe durch die jeweilige Krankenkasse vernichten. Bei der Vernichtung sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben der DIN 66399 zu beachten. Die nach der DIN 66399 notwendigen Festlegungen sind von allen teilnehmenden Krankenkassen gemeinsam und einheitlich zu treffen. Alle Datenträger und internen Speicher des Online-Wahlsystems sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vom Online-Dienstleister sicher zu löschen.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Online-Wahlen werden innerhalb und außerhalb von Deutschland bereits seit Jahren in einigen Bereichen eingesetzt. Auch für die Sozialversicherungswahlen gibt es schon lange Bestrebungen, neben der Briefwahl fakultativ Online-Wahlen zu ermöglichen. Ein zusätzliches Angebot einer Stimmabgabe per Online-Wahl stellt in einer Welt, in der elektronische Medien immer weitere Verbreitung erfahren, einen Weg zur Modernisierung der Sozialversicherungswahlen dar. Zudem entspricht dies den Vorstellungen eines bürgernahen und die Möglichkeiten der Digitalisierung nutzenden eGovernments. Ein Online-Wahlverfahren kann die Chance bieten, neue Wählergruppen zu erschließen und die zu niedrige Wahlbeteiligung bei den Sozialversicherungswahlen insgesamt zu steigern. Durch die Ermöglichung von Online-Wahlen soll der Wahlgrundsatz der Allgemeinheit der Wahl gefördert und damit auch die demokratische Legitimation der Selbstverwaltung insgesamt gestärkt werden.

Die Ermöglichung von Online-Wahlen ist ein wichtiges Signal für die Digitalisierung im Gesundheitswesen. Sie war bereits Gegenstand des Koalitionsvertrages der 18. Legislaturperiode. Entsprechende Bestrebungen und Aktivitäten konnten jedoch bis zum Ende der Legislaturperiode nicht rechtzeitig umgesetzt werden. Auch die beiden letzten Bundeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen unterstützen in ihren Abschlussberichten die Forderung nach Online-Wahlen.

Die §§ 194a bis 194d des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) sehen vor, dass es den Krankenkassen im Rahmen eines Modellprojektes bei den Sozialversicherungswahlen im Jahr 2023 ermöglicht wird, den Wählerinnen und Wählern neben der Möglichkeit der Briefwahl auch eine Stimmabgabe per Online-Wahl anzubieten. § 194c SGB V gibt vor, dass die näheren organisatorischen und sicherheitstechnischen Anforderungen in einer Verordnung zu regeln sind, die das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erlässt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Gemäß § 194c Absatz 1 Satz 1 SGB V enthält die Rechtsverordnung die technischen und organisatorischen Vorgaben für die Durchführung der Online-Wahl. Nach der Sicherheitskonzeption gemäß BSI IT-Grundschutz wurden im Rahmen einer Strukturanalyse durch mehrere Krankenkassen, die eine Teilnahme am Modellprojekt planen, auf Basis der im Frühjahr 2020 bestehenden Erkenntnisse die für die Durchführung einer Online-Wahl notwendigen Geschäftsprozesse, ein Fachkonzept und eine Risikoanalyse erstellt sowie die Schutzbedarfe festgestellt.

Auf dieser Grundlage wurden gemeinsam mit dem BSI die notwendigen speziellen Regelungen, Vorgaben und Prozesse, die über die allgemeinen Vorgaben der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) hinaus für die Online-Wahl notwendig sind, entwickelt. Die Struktur der Verordnung orientiert sich – wie auch die SVWO - an den vier Phasen der Wahl: Vorbereitung der Wahl, Durchführung der Wahl, Ermittlung des Wahlergebnisses und Nachbereitung der Wahl.

Die Vorschriften der Rechtsverordnung werden durch die vom BSI für das Modellprojekt erlassene Technische Richtlinie TR-03162 ergänzt. Diese enthält weitergehende IT-sicherheitstechnische Anforderungen, die für die Durchführung des Wahlverfahrens nach dieser Rechtsverordnung erforderlich sind. Die Technische Richtlinie setzt Vorgaben für die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung von dafür benötigten Anwendungen und IT-Systemen und setzt die IT-Grundschutzmethodik nach dem Standard des BSI um. Die Rechtsverordnung und die Technische Richtlinie stellen gemeinsam die Grundlage für das Online-Wahlverfahren und die Ausschreibung der Einrichtung und des Betriebes des Online-Wahlsystems dar und bilden damit den rechtlichen und IT-technischen Rahmen für die Online-Wahl.

Die Rechtsverordnung enthält die notwendigen Regelungen, um die in § 45 Absatz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) festgeschriebenen Wahlgrundsätze zu gewährleisten. Hierbei sind die Besonderheiten der Sozialversicherungswahlen allgemein sowie insbesondere die technischen Besonderheiten von Online-Wahlen zu berücksichtigen (§ 194a Absatz 4 SGB V).

Bei Stimmabgaben per Online-Wahl kommt den Wahlrechtsgrundsätzen der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl eine besondere Bedeutung zu. Es sind technische Maßnahmen zu ergreifen, die gewährleisten, dass beide Wahlgrundsätze hinreichend gewahrt werden. Die rechtliche Vorgabe der geheimen Wahl bedeutet für internetbasierte elektronische Wahlen, dass die individuelle Wahlentscheidung des Wählers nicht erkennbar sein darf. Der Grundsatz der Öffentlichkeit verlangt, dass wesentliche Schritte der Wahl – mit Ausnahme des eigentlichen Aktes der Stimmabgabe und damit des Inhalts der Stimmabgabe – durch die Öffentlichkeit überprüfbar sein müssen. Auf der einen Seite muss insgesamt ein ausreichendes Maß an Transparenz über das Wahlgesehen und eine weitgehende Nachvollziehbarkeit der wesentlichen Schritte der Wahlhandlung, der Ermittlung des Wahlergebnisses und des Wahlergebnisses für die Öffentlichkeit gewährleistet werden, auf der anderen Seite muss die Stimmabgabe so geschützt werden, dass eine hohe Sicherheit in Bezug auf die Wahrung des Wahlgeheimnisses erreicht wird. Diese Besonderheiten greift § 194a Absatz 4 SGB V auf, der vorsieht, dass die geltenden Wahlgrundsätze nach § 45 Absatz 2 SGB IV „unter Berücksichtigung der technischen Besonderheiten bei Online-Wahlen“ zu wahren sind.

Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl ist in einem Wahlverfahren, bei dem die Stimmabgabe und die Ermittlung des Wahlergebnisses computergestützt verlaufen, in geeigneter Weise zu gewährleisten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Sozialversicherungswahlen bisher regelmäßig als Briefwahlen durchgeführt wurden. Für diese Form der Fernwahl wurden auch bisher und werden auch künftig Einschränkungen in Bezug auf den Öffentlichkeitsgrundsatz in Kauf genommen, da die Briefwahl anderen verfassungsrechtlichen Belangen dient, wie etwa einer möglichst breiten Wahlbeteiligung und damit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl.

Auch die Einführung von Online-Wahlen soll den Grundsatz der Allgemeinheit der Sozialversicherungswahlen stärken, was gewisse Einschränkungen bei anderen Wahlgrundsätzen rechtfertigen kann.

Die Rechtsverordnung enthält eine Vielzahl von Regelungen, die ein besonders hohes Maß an Sicherheit in Bezug auf den Grundsatz der geheimen Wahl gebieten und auch den Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl unter den gegebenen technischen Bedingungen einer Online-Wahl berücksichtigen. An vielen Punkten bieten diese Vorgaben auch ein höheres Maß an Sicherheit als bei der Briefwahl.

Die Rechtsverordnung enthält zum Beispiel folgende Regelungen, die jeweils durch die Technische Richtlinie TR-03162 des BSI konkretisiert werden:

- Verpflichtung zur Durchführung einheitlicher Schutzbedarfs- und Risikoanalysen nach BSI IT-Grundschutz (§ 3 Absatz 4)
- Konkrete Vorgaben für die Erstellung eines einheitlichen Informationssicherheits- und Notfallvorsorgekonzeptes durch die teilnehmenden Krankenkassen (§ 5)
- Einheitliche Vorgaben für den Umfang und die Art und Weise der funktionalen Testung des Online-Wahlsystems (§ 8) sowie der Testung im Vorfeld der Freigabe des Online-Wahlsystems (§ 9) einschließlich transparenter Protokollierung
- Hohe Anforderungen an die Sicherheit des Authentisierungsmittels für den Zugang zum Online-Wahlsystem (§ 11 Absatz 3)
- Vorgaben zur Sicherung des Wahlgeheimnisses - Verhinderung der Zuordnung der Online-Stimme zu einem konkreten Wahlberechtigten (§ 12 Absatz 1 und 2)
- Technische Vorgaben, um die Integrität der Online-Stimme und der elektronischen Wahlurne zu gewährleisten (§ 12 Absatz 3)
- Vorgaben für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Online-Wahl (§ 15)
- Vorgaben für den Prozess der Ermittlung des Online-Wahlergebnisses (§ 16)
- Vorgaben für systemseitige Protokollierungen von technischen Unregelmäßigkeiten und versuchten oder vollendeten Manipulationen (§ 17 Absatz 1)
- Vorgaben zur nachträglichen Kontrolle des Wahlablaufs und zur Nachvollziehbarkeit des Wahlergebnisses durch den Bundeswahlbeauftragten einschließlich Veröffentlichung der Ergebnisse (§ 17 Absatz 2)
- Schaffung einer Möglichkeit, den Auszählungsprozess der Online-Wahl für die Öffentlichkeit reproduzierbar zu machen (§ 17 Absatz 3)
- Konkrete Vorgaben für die Aufbewahrung der Wahlunterlagen nach dem Ende der Sozialversicherungswahlen (§ 18).

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Nach § 194c Absatz 1 Satz 1 SGB V ist das BMG ermächtigt, in einer Rechtsverordnung bis zum 30. September 2020 die technischen und organisatorischen Vorgaben für die Durchführung der Online-Wahl im Rahmen des Modellprojekts nach § 194a SGB V im Einvernehmen mit dem BSI zu regeln.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit der Nutzung des Online-Wahlverfahrens durch die Wahlberechtigten werden weniger Wahlbriefe zurückgesandt, die ausgewertet werden müssen. Damit kann der Verwaltungsaufwand gegenüber der Briefwahl reduziert werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung folgt den Leitgedanken der Bundesregierung zur Berücksichtigung der Nachhaltigkeit, indem zur Stärkung der Mitbestimmung von gesetzlich Versicherten im Hinblick auf Gesundheit und Wohlergehen beigetragen wird. Bei den Sozialversicherungswahlen wählen die Wahlberechtigten alle sechs Jahre ihre Vertreterinnen und Vertreter in die Gremien der Sozialversicherungsträger. Sie können so direkten Einfluss auf die Verwaltung, die Gestaltung der Leistungen oder sonstige aktuelle und zukünftige Entscheidungen nehmen. Die Rechtsverordnung schafft die Grundlage dafür, dass die Versicherten ihr Mitbestimmungsrecht im Hinblick auf ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen im Rahmen eines Modellprojekts bei teilnehmenden Krankenkassen neben der Briefwahl erstmals auch auf elektronischem Wege wahrnehmen können.

Mit der Rechtsverordnung werden im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie insbesondere die Ziele 3 (Gesundheit und Wohlergehen) und 9 (Innovation) sowie die Prinzipien 5 und 6 für eine nachhaltige Entwicklung unterstützt. Sie ist ein weiterer Baustein bei der Digitalisierung des Gesundheitswesens. Online-Wahlen bieten die Chance, das Interesse an der sozialen Selbstverwaltung zu stärken, neue Wählergruppen zu erschließen und damit die Wahlbeteiligung und das Mitbestimmungsrecht der Versicherten insgesamt zu steigern. Dies trägt dazu bei den sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft zu wahren und zu verbessern (Prinzip 5) Darüber hinaus sind Online-Wahlen innovativ und Treiber einer nachhaltigen Entwicklung (Prinzip 6).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Da die Möglichkeit der Online-Wahl für die Sozialversicherungswahlen des Jahres 2023 erstmals vorgesehen wird, können die Kosten für das Online-Wahlsystem mangels entsprechender Vergleichswerte für Wahlen in dieser Größenordnung nicht belastbar beziffert werden. Zudem hat es bislang keine vergleichbaren Online-Wahlen unter Berücksichtigung einer eigens entwickelten Technischen Richtlinie mit spezifischen Sicherheitsanforderungen gegeben. Auch steht zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht fest, wie viele Krankenkassen sich an dem Modellprojekt nach § 194a SGB V beteiligen werden. Soweit bisherige Erfahrungen für eine Kostenschätzung von Online-Wahlen herangezogen werden können, sind einmalige Kosten im mittleren einstelligen Millionenbereich denkbar, die als Teil der Kosten nach § 194a Absatz 3 SGB V von allen Krankenkassen zu tragen sind.

4. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand für jede Krankenkasse, die am Modellprojekt zur Einführung von Online-Wahlen im Rahmen der Sozialwahlen 2023 teilnimmt, wurde bereits im Rahmen des Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze beziffert (siehe BT-Drucksache 19/17586, Seite 70). Ein weitergehender Erfüllungsaufwand entsteht nicht.

Für die Umsetzung der Online-Wahl-Verordnung kommen für das BSI folgende neue Aufgaben, die zusätzlichen Personalbedarf nach sich ziehen, hinzu:

Mit der Digitalisierung der Sozialversicherungswahlen und der damit einhergehenden nötigen IT-sicherheitstechnischen Anforderungen, die durch das BSI unter anderem durch die

Erstellung der Technischen Richtlinie TR-03162 festgelegt werden, ist eine IT-sicherheits-technische Begleitung des Projektes durch das BSI unerlässlich. Die Durchführung des Projektes erfordert eine konstante Beratung und Begleitung durch das BSI, um bereits ab der Konzeptions- und Planungsphase bis zur Wahldurchführung und Evaluation die Aspekte der IT-Sicherheit nach den Prinzipien Security by Design und Security by Default zu berücksichtigen. Die Verpflichtung zur Absicherung von Online-Wahlen und der Weiterentwicklung der technischen Richtlinie wird gegebenenfalls über das Jahr 2023 hinausgehen und damit zu einer Daueraufgabe. Aufgrund der technischen Veränderungen bedarf es dann immer wieder IT-sicherheitstechnischer Anpassungen, damit die Online-Wahlen auch sicher durchgeführt werden können.

Diese Aufgaben verursachen beim BSI einen Zeitaufwand von insgesamt rund 400 Tagen, das heißt 3200 Stunden. Bei einem Lohnkostensatz von 65,40 Euro pro Stunde ergibt sich für das BSI insgesamt ein zusätzlicher einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 209 000 Euro. Dieser Betrag reduziert sich noch um die Quote für Organisation, Personal und Haushalt in Höhe von rund 4 Prozent, so dass sich jährliche Personalkosten in Höhe von rund 200 000 Euro ergeben.

Der Bedarf an Sach- und Personalmitteln sowie Planstellen und Stellen ist finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan einzusparen.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine gesonderte Befristung oder Evaluierung zu dieser Rechtsverordnung ist nicht vorgesehen. Sie gilt gemäß § 1 und gemäß der Ermächtigungsgrundlage in § 194c Absatz 1 Satz 1 SGB V in Verbindung mit § 194a Absatz 1 Satz 1 SGB V lediglich für die Sozialversicherungswahlen im Jahr 2023. Gemäß § 194d Absatz 1 Satz 1 SGB V wird das Modellprojekt nach § 194a SGB V wissenschaftlich begleitet und evaluiert.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

§ 1 beschreibt den Anwendungsbereich dieser Verordnung. Sie regelt die technischen und organisatorischen Vorgaben für die Durchführung der Online-Wahl im Rahmen des Modellprojekts nach § 194a SGB V. Im Rahmen dieses Modellprojekts besteht erstmals die Möglichkeit für die wahlberechtigten Versicherten der Krankenkassen, die an dem Modellprojekt teilnehmen, bei den Sozialversicherungswahlen 2023 alternativ zu der Briefwahl auf elektronischem Wege ihre Vertreter in den Selbstverwaltungsorganen der Krankenkassen zu wählen. Das Modellprojekt ist auf die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter der Versicherten beschränkt, bezieht also die Wahl der Arbeitgebervertreterinnen und -vertreter in den Verwaltungsräten der urwählenden Krankenkassen ausdrücklich nicht mit ein (vgl. § 194a Absatz 1 Satz 1 SGB V).

Ziel dieser Verordnung ist es, für das gesamte Online-Wahlverfahren ausreichend hohe Sicherheitsstandards zu setzen und es vor möglichen Manipulationen zu schützen. Die

technischen und organisatorischen Vorgaben beziehen sich deshalb auf alle Geschäftsprozesse des Online-Wahlverfahrens, also auf die Vorbereitung der Wahl, die Durchführung der Wahl, die Ermittlung des Wahlergebnisses und die Nachbereitung der Wahl.

Zu § 2

§ 2 enthält die für diese Verordnung erforderlichen Begriffsbestimmungen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 definiert den Begriff des Online-Wahlsystems. Das Online-Wahlsystem besteht aus mehreren Komponenten der Informationstechnik, die erforderlich sind, damit die Wahlberechtigten die Wahlhandlung durchführen und die abgegebenen Stimmen per Online-Wahl ausgewertet werden können. Bei den einzelnen Komponenten handelt es sich um die Wahlplattform, die elektronische Wahlurne, die elektronische Liste mit den Wahlkennzeichen, zu denen eine Online-Stimme abgegeben wurde, den Zeitserver sowie die Anwendungssoftware zur Einrichtung und Durchführung der Wahl und zur Ermittlung des Wahlergebnisses.

Die Wahlplattform beinhaltet zum einen die Anwendungen für die Authentisierung der Wahlberechtigten und zum anderen die Anwendung für die Stimmabgabe per Online-Wahl.

Die elektronische Wahlurne wird in Absatz 6 definiert.

Die elektronische Liste mit den Wahlkennzeichen, zu denen eine Online-Stimme abgegeben wurde, ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die Wahlberechtigten nur einmal von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen können.

Der Zeitserver ist erforderlich, damit die Wahlberechtigten sich nur während des Wahlzeitraumes nach § 7 Absatz 1 am Online-Wahlsystem anmelden und ihre Online-Stimme bis zum Ende der Wahlphase abgeben können. Eine Stimmabgabe außerhalb dieses Zeitraumes wird durch die Einstellungen im Zeitserver verhindert.

Die Anwendungssoftware ist Bestandteil des Online-Wahlsystems und dient der Einrichtung und Durchführung der Wahl und der Ermittlung des Wahlergebnisses.

Zu Absatz 2

Absatz 2 definiert den Begriff des Wahlkennzeichens. Jeder wahlberechtigte Versicherte bekommt mit den Wahlunterlagen ein Wahlkennzeichen zugeordnet, aus dem sich die Wahlberechtigung ergibt (siehe § 33 Absatz 1 SVWO). Hierbei handelt es sich um eine einmalige, zufällig generierte, eindeutige personenbezogene Kennzeichnung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den Begriff des Online-Dienstleisters. Danach ist Online-Dienstleister derjenige, der vom Auftraggeber als Auftragnehmer beauftragt wird, das in Absatz 1 definierte Online-Wahlsystem bereitzustellen und zu betreiben.

Zu Absatz 4

Absatz 4 definiert den Begriff des Online-Wahlverfahrens. Das Online-Wahlverfahren umfasst alle logisch verknüpften Einzeltätigkeiten (zum Beispiel organisatorisch und technische Abläufe und Verfahren) sowohl bei den Krankenkassen als auch bei dem Online-Dienstleister, die erforderlich sind, um die Online-Wahl durchzuführen (Geschäftsprozesse). Dies beginnt mit der Vorbereitung der Wahl, an die sich ihre Durchführung und die Ermittlung des Wahlergebnisses anschließen und endet mit der Nachbereitung der Wahl.

Zu Absatz 5

Absatz 5 definiert den Begriff des Online-Stimmzettels. Der Online-Stimmzettel ist die Darstellung des Stimmzettels im Online-Wahlsystem. Nach § 194b Absatz 3 Nummer 6 SGB V entspricht der Online-Stimmzettel sowohl optisch als auch inhaltlich dem Stimmzettel bei der Briefwahl. Bei der Online-Wahl wird anstelle eines Papierstimmzettels ein elektronisches Formular verwendet. Die Wahlberechtigten können auf dem Stimmzettel ihre Wahlentscheidung kennzeichnen. Dies entspricht dem Ankreuzen auf dem Stimmzettel der Briefwahl.

Zu Absatz 6

Absatz 6 definiert den Begriff der elektronischen Wahlurne. Die elektronische Wahlurne ist vergleichbar mit der Wahlurne für die Papierstimmzettel. In der elektronischen Wahlurne werden die Online-Stimmen als strukturierte Daten gespeichert. Die Wahlkennzeichen werden nicht in der elektronischen Wahlurne gespeichert.

Zu Absatz 7

Absatz 7 regelt den Begriff der Online-Stimme. Die Online-Stimme ist die Wahlentscheidung auf dem Stimmzettel und besteht aus Daten, die strukturiert nach der Stimmabgabe durch die Wahlberechtigten in der elektronischen Wahlurne gespeichert werden. Die Stimmabgabe per Online-Wahl ist in § 11 Absatz 4 geregelt.

Zu § 3

Zu Absatz 1

Um ein einheitliches technisches Verfahren für den Online-Wahlprozess sicherzustellen, bereitet die Arbeitsgemeinschaft, die von den teilnehmenden Krankenkassen nach § 194a Absatz 2 SGB V zu bilden ist, eine einheitliche Ausschreibung vor. Die Bereitstellung und der Betrieb des Online-Wahlsystems erfolgen durch einen Online-Dienstleister, der sich für einzelne Bereiche gegebenenfalls weiterer Dienstleister bedienen kann. Die Beauftragung des im Rahmen der Ausschreibung ausgewählten Online-Dienstleisters kann jede Krankenkasse selbständig vornehmen oder es kann eine gemeinsame Beauftragung durch alle Krankenkassen erfolgen.

Zu Absatz 2

Um eine einheitliche Vorgehensweise bei der Sicherstellung der Informationssicherheit zu erreichen, wird die Anwendung der Standards des BSI zu Managementsystemen für Informationssicherheit einschließlich der Vorgaben für Kommunikations- und Meldewege bei Sicherheitsvorfällen, zur IT-Grundschutz-Methodik und zum Risikomanagement (BSI IT-Grundschutz) in ihrer jeweils gültigen Fassung vorgegeben.

Die Standards werden vom BSI im Rahmen seiner Aufgaben gemäß § 3 Absatz 1 des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik erstellt beziehungsweise aktualisiert und auf seiner Internetseite veröffentlicht. Der Online-Dienstleister hat danach unter anderem ein Informationsmanagementsystem einschließlich eines IT-Sicherheitskonzeptes für das Online-Wahlsystem zu erstellen und zu etablieren.

Zu Absatz 3

Die Regelung legt fest, dass der Online-Dienstleister von den Krankenkassen im Rahmen der Beauftragung zu verpflichten ist, sowohl die Vorgaben der Rechtsverordnung und der Technischen Richtlinie TR-03162 als auch die nach Absatz 2 anzuwendenden Methodiken und die im Rahmen der Schutzbedarfsanalyse nach BSI IT-Grundschutz nach Absatz 4 ermittelten Schutzbedarfe zu beachten.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 werden die Krankenkassen verpflichtet, gemeinsam und einheitlich für die einzelnen Geschäftsprozesse im Rahmen des Online-Wahlverfahrens die notwendigen Schutzbedarfe auf der Grundlage einer sogenannten Schutzbedarfsanalyse nach den Vorgaben des BSI IT-Grundschutzes zu ermitteln. Die sich daraus ergebenden Schutzbedarfsfeststellungen sind für die Durchführung des Online-Wahlverfahrens zu Grunde zu legen.

Eine erste Schutzbedarfsanalyse erfolgte bereits im Vorfeld der Erarbeitung dieser Rechtsverordnung im Rahmen der nach § 194c Absatz 2 Satz 2 SGB V zu erstellenden Risikoanalyse. Grundlage hierfür waren die zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Erkenntnisse und Überlegungen zum Ablauf eines Online-Wahlverfahrens.

Die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des festgestellten Schutzbedarfes sind von den teilnehmenden Krankenkassen und nach Absatz 3 auch vom Online-Dienstleister zu ergreifen. Dabei ist von den teilnehmenden Krankenkassen auch sicherzustellen, dass die sich aus der Ermittlung des Schutzbedarfs nach Satz 1 ergebenden Maßnahmen nicht nur bei der Bereitstellung und dem Betrieb des Online-Wahlsystems auch durch den Online-Dienstleister eingehalten, sondern darüber hinaus im gesamten Online-Wahlverfahren und damit zum Beispiel auch an den Schnittstellen zum Briefwahlverfahren beachtet werden. Die Schutzbedarfsfeststellung ist dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik auf Anforderung vorzulegen.

Zu Absatz 5

Dem Wahlausschuss und der Online-Wahlleitung werden im Rahmen des Online-Wahlverfahrens an verschiedenen Stellen besondere Aufgaben übertragen, die erhöhte technische Fachkenntnisse im IT-Bereich erfordern. Derartige Aufgaben regeln sowohl diese Verordnung als auch die vom BSI für das Modellprojekt erlassene technische Richtlinie TR-03162. Aus diesem Grund wird den Verantwortlichen die Möglichkeit eingeräumt, für die jeweiligen Aufgaben externen und unabhängigen Sachverstand hinzuzuziehen.

Zu § 4

§ 4 sieht vor, dass die Rechtsverordnung ergänzt wird durch eine Technische Richtlinie des BSI, die speziell für das Online-Wahlverfahren im Rahmen des Modellprojektes erlassen wird, um die Besonderheiten, die Komplexität des Wahlprozesses und das notwendige Sicherheitsniveau angemessen zu berücksichtigen.

Die Technische Richtlinie TR-03162 regelt die IT-sicherheitstechnischen Details für die Durchführung des Online-Wahlverfahrens (Satz 1). Sie umfasst die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung von dafür benötigten Anwendungen und IT-Systemen und setzt die IT-Grundschutzmethodik nach dem BSI-Standard um. Durch den Verweis in § 4 auf die jeweils geltende Fassung der Technischen Richtlinie TR-03162 erhält diese einerseits einen verbindlichen Charakter, so dass die dort getroffenen Vorgaben und Festlegungen für die Durchführung des Online-Wahlverfahrens zwingend zu beachten sind. Durch den dynamischen Verweis wird andererseits die Möglichkeit geschaffen, notwendige Entwicklungen des technischen Fortschritts flexibel durch Änderung der Technischen Richtlinie zeitnah zu berücksichtigen und entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

Satz 2 regelt das Verfahren zur Veröffentlichung der Technischen Richtlinie, das dem üblichen Verfahren zur Bekanntmachung von Technischen Richtlinien durch das BSI entspricht. Die Technische Richtlinie TR-03162 wird danach auf der Internetseite des BSI veröffentlicht und durch einen Verweis auf diese Internetseite im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Hiermit wird gewährleistet, dass die Fachöffentlichkeit und alle Interessierten auf die Technische Richtlinie TR-03162 zugreifen können.

Zu § 5

Zu Absatz 1

Es ist von großer Wichtigkeit, dass die Informationssicherheit bei der Systemkonzeption bereits frühzeitig berücksichtigt wird (Security-by-Design). Dies wird durch die Anwendung des BSI IT-Grundschutzes in seiner jeweils gültigen Fassung sichergestellt.

Die teilnehmenden Krankenkassen werden daher verpflichtet, ein IT-Sicherheitskonzept unter Anwendung des BSI IT-Grundschutzes zu erstellen. Wenn bei Geschäftsprozessen für einzelne Prozessschritte oder Informationen ein hoher oder sehr hoher Schutzbedarf festgestellt wird, haben die teilnehmenden Krankenkassen gemeinsam und einheitlich eine dem BSI IT-Grundschutz folgende Risikoanalyse vorzunehmen.

Zu Absatz 2

Aufgabe eines strukturierten Notfallmanagements ist es, die Kontinuität des Betriebs sicherzustellen. Ziel ist es, die Ausfallsicherheit zu erhöhen und die Organisation auf Notfälle und Krisen adäquat vorzubereiten, damit die wichtigsten Geschäftsprozesse bei Ausfall schnell wieder aufgenommen werden können. Hierzu gehört auch die regelmäßige Überprüfung der Vorsorgemaßnahmen, der Organisationsstrukturen und der unterschiedlichen Pläne in Tests und Übungen. Es gilt, Schäden und Ausfallzeiten durch Notfälle oder Krisen zu minimieren und den sicheren Ablauf der Online-Wahlen auch bei einem größeren Schadensereignis zu sichern. Durch die Anwendung des etablierten BSI-Standards zum Notfallmanagement in seiner jeweils gültigen Fassung wird sichergestellt, dass diese Ziele erreicht werden.

Zu § 6

§ 6 regelt die vorbereitenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Online-Wahl durch die Krankenkassen erforderlich sind.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass das von den Krankenkassen erstellte Wählerverzeichnis in das Online-Wahlsystem übertragen wird. Das Wählerverzeichnis wird von allen teilnehmenden Krankenkassen für die im Jahr 2023 durchzuführenden Sozialversicherungswahlen erstellt und verzeichnet alle Wahlberechtigten der jeweiligen Krankenkasse mit den für die Durchführung der Brief- und der Online-Wahl benötigten Daten. Die Hinterlegung dieser Daten im Online-Wahlsystem ist für die Durchführung der Online-Wahl zum Beispiel für die Überprüfung der Wahlberechtigung durch das Online-Wahlsystem sowie zur Authentisierung der Wahlberechtigten im Online-Wahlsystem erforderlich. Die Art und der Umfang der Daten, die im Wählerverzeichnis enthalten sind, hängen daher zum Beispiel davon ab, welche Authentisierungsverfahren für die Online-Wahl genutzt werden.

Das Wählerverzeichnis ist so zu schützen, dass die enthaltenen Daten nicht verändert, ausgetauscht und gelöscht werden können. Zudem darf es unbefugten Personen nicht möglich sein, auf dieses Wählerverzeichnis zuzugreifen und es weiterzugeben. Damit wird sichergestellt, dass die Daten der wahlberechtigten Versicherten im Wählerverzeichnis geschützt sind, jeder Missbrauch verhindert wird und das Wahlrecht gewahrt bleibt. Jeder Versuch des Zugriffs muss technisch nachverfolgbar sein und dokumentiert werden. Diese Protokolle sind relevant für die Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit der Wahlhandlung und die Nachvollziehbarkeit des Wahlergebnisses und damit auch für eventuelle Wahlanfechtungen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält Regelungen zum Online-Stimmzettel.

Nach Satz 1 muss der von der teilnehmenden Krankenkasse erstellte Online-Stimmzettel in das Online-Wahlsystem übertragen werden.

Satz 2 knüpft an die gesetzliche Regelung in § 194b Absatz 3 Nummer 6 SGB V an. Nach der Begründung zu dieser Vorschrift hat der Online-Stimmzettel grundsätzlich dem Stimmzettel nach § 41 Absatz 1 SVWO zu entsprechen. Das bedeutet, dass der Online-Stimmzettel hinsichtlich Darstellung und Inhalt dem Briefwahlstimmzettel entsprechen muss. Abgesehen von der Darstellung und dem Inhalt müssen Abweichungen in der sonstigen Gestaltung allerdings dann zulässig sein, wenn diese technisch begründet sind (Satz 3). So kann zum Beispiel nicht immer gewährleistet werden, dass die Online-Stimmzettel auf allen Endgeräten oder bei der Nutzung unterschiedlicher Browser völlig identisch angezeigt werden. Zudem kann die zur Herstellung von Barrierefreiheit notwendige Vorlesefunktion gegebenenfalls zu Abweichungen in der sonstigen Gestaltung führen.

Satz 4 verbietet, dass der Online-Stimmzettel weitere Informationen, insbesondere Verknüpfungen mit einer anderen Internetseite (sogenannter Link), mit einer anderen Datei, wie zum Beispiel zu den Vorschlagslisten oder Kandidatinnen und Kandidaten und deren Wahlprogrammen, enthält. Damit wird dem Wahlgrundsatz der freien Wahl Rechnung getragen. Es wird sichergestellt, dass die Wahlberechtigten ihren Willen ohne Wahlwerbung oder andere unzulässige Beeinflussung durch das Online-Wahlsystem ausüben können.

Zu Absatz 3

Mit Satz 1 wird gewährleistet, dass die Wahlberechtigten wie bei jeder papierbasierten Wahl sowohl eine gültige als auch eine ungültige Stimme abgeben können. Das Online-Wahlsystem darf während des Ausfüllens des Stimmzettels und beim Versenden der Online-Stimme keine Plausibilitätsprüfung durchführen. Auch dürfen die Wahlberechtigten durch das Online-Wahlsystem nicht auf die Ungültigkeit ihrer Stimme hingewiesen werden (Satz 2). Dies würde dem Grundsatz der freien Wahl widersprechen, der auch die Freiheit umfasst, bewusst eine ungültige Stimme abzugeben. Es wird gewährleistet, dass die Wahlberechtigten ihre Wahlentscheidung ohne Beeinflussung durch das System treffen können.

Zu § 7

§ 7 enthält Regelungen zum Wahlzeitraum und zur Verfügbarkeit des Online-Wahlsystems im Wahlzeitraum. Die Bestimmung des Wahltags durch den Bundeswahlbeauftragten ergibt sich aus § 10 SVWO.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Beginn und das Ende des Wahlzeitraumes für die Stimmabgabe per Online-Wahl. Eine Regelung ist erforderlich, da die in § 44 SVWO definierte Frist zur Stimmabgabe nur für die Briefwahl gilt und die Vorschrift keinen Wahlzeitraum für die Online-Wahl vorgibt. Mit der Regelung des Beginns und des Endes des Wahlzeitraumes für die Online-Wahl soll Transparenz für die Wahlberechtigten hergestellt werden, in welchem Zeitraum eine Stimmabgabe per Online-Wahl möglich ist.

Für die Festlegung des Beginns des Wahlzeitraums wird auf die Regelung in § 34 Absatz 2 Satz 1 SVWO abgestellt, die für die Übersendung der Wahlunterlagen frühestens den 51. Tag vor dem Wahltag festlegt. Der Wahlzeitraum für die Online-Wahl soll daher am 51. Tag vor dem Wahltag um 00:00:00 Uhr beginnen. Eine genaue Uhrzeitangabe ist erforderlich, damit das Online-Wahlsystem (insbesondere der Zeitserver) entsprechend eingestellt werden kann. So wird verhindert, dass eine Stimmabgabe vor dem ersten Wahltag erfolgen kann. Darüber hinaus können, wie bei der Briefwahl, die Wahlberechtigten zu jeder Tageszeit ihre Stimme abgeben. Die Wahl endet um 23:59:59 Uhr am Wahltag. Wahlberechtigte können sich bis zum Ende des Wahlzeitraums im Online-Wahlsystem anmelden. Damit alle Wahlberechtigten, die sich bis zum Ende des Wahlzeitraums um 23:59:59 Uhr am Wahltag im Online-Wahlsystem angemeldet haben, die Chance haben, ihre Stimme

auch tatsächlich abzugeben, dürfen angemeldete Wahlberechtigte noch bis zu zehn Minuten nach dem Ende des Wahlzeitraums ihre Online-Stimme abgeben. Die Frist ist angemessen, da es hier lediglich um die Stimmabgabe geht und eine Anmeldung am Online-Wahlssystem nicht mehr erforderlich ist. Das Online-Wahlssystem muss die angemeldeten Wahlberechtigten über die noch verfügbare Zeit zur Stimmabgabe informieren, damit die Wahlberechtigten ihre Online-Stimme noch rechtzeitig abgeben können.

Die Wahlphase umfasst den Wahlzeitraum sowie die weiteren 10 Minuten zur Stimmabgabe nach Ende des Wahlzeitraums. Mit Ablauf der weiteren zehn Minuten ist die Wahlphase endgültig beendet und alle angemeldeten Wahlberechtigten müssen automatisch durch das Online-Wahlssystem abgemeldet werden. Somit wird gewährleistet, dass während der Ermittlung des Wahlergebnisses keine Wahlberechtigten im Online-Wahlssystem angemeldet sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass die Aktivierung und die Deaktivierung des Online-Wahlsystems durch den Online-Dienstleister nur nach entsprechender Autorisierung durch mindestens zwei Mitglieder des Wahlausschusses erfolgen dürfen. So wird gewährleistet, dass jederzeit nachvollziehbar ist, welche Person zu welcher Uhrzeit den Beginn des Wahlzeitraums aktiviert beziehungsweise beendet hat.

Muss die Stimmabgabe per Online-Wahl aus beispielsweise technischen Gründen unterbrochen werden, kann die hierzu erforderliche Deaktivierung und anschließende erneute Aktivierung des Online-Wahlsystems ebenfalls erst nach erfolgter Autorisierung dieser Maßnahmen durch mindestens zwei Mitglieder des Wahlausschusses durchgeführt werden. Es ist somit jederzeit nachvollziehbar, welche Person zu welcher Uhrzeit die Stimmabgabe per Online-Wahl unterbrochen hat.

Wurden Autorisierungen im vorgenannten Sinne erteilt, sind sie zu protokollieren.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt sicher, dass das Online-Wahlssystem den Wahlberechtigten während des gesamten Wahlzeitraumes in einem ausreichenden zeitlichen Umfang zur Verfügung steht. Damit wird gewährleistet, dass die Wahlberechtigten von ihrem Wahlrecht grundsätzlich zu jeder Zeit Gebrauch machen können. Der zeitliche Umfang, zu welchem das Online-Wahlssystem verfügbar sein muss, leitet sich aus dem gemäß § 3 Absatz 4 auf der Grundlage des BSI IT-Grundschutzes bestimmten Schutzbedarf hinsichtlich des Schutzziels Verfügbarkeit ab. Eine Unterbrechung der Systemverfügbarkeit, beispielsweise für die Behebung möglicherweise auftretender Fehler oder Störungen, ist damit in einem vertretbaren zeitlichen Rahmen möglich.

Treten Störungen beziehungsweise Unterbrechungen auf, muss jedoch gewährleistet sein, dass bereits abgegebene Stimmen nicht verloren gehen.

Zu § 8

Zu Absatz 1

Absatz 1 gibt vor, dass das Online-Wahlssystem vor Inbetriebnahme auf eine einwandfreie Funktionalität überprüft und im Hinblick auf mögliche Störungen hinreichend resistent ist.

Die teilnehmenden Krankenkassen erstellen gemeinsam einen Testfallkatalog. Unter Berücksichtigung dieses Testfallkatalogs ist das Online-Wahlssystem zu überprüfen. Dadurch wird gewährleistet, dass alle Krankenkassen die gleichen Testfälle und die Tests in gleicher erforderlicher Tiefe durchführen. Der einheitliche Testfallkatalog kann durch krankenkassenspezifische Testfälle erweitert werden.

Mit diesen Vorgaben ist sichergestellt, dass das Online-Wahlsystem vor Beginn des Wahlzeitraumes von den teilnehmenden Krankenkassen vollumfänglich überprüft wird und nach Abschluss des Tests festgestellt werden kann, dass das Wahlsystem funktioniert. Dabei sollen insbesondere die Bereiche überprüft werden, die die eigentliche Wahlhandlung betreffen und damit Außenwirkung entfalten (Einwahl in das Online-Wahlsystem, Online-Stimmabgabe) sowie die Abläufe, die für die Ermittlung des Wahlergebnisses entscheidend sind.

Um insbesondere auf möglicherweise auftretende Störungen vorbereitet zu sein, müssen die Krankenkassen im Rahmen des Tests des Online-Wahlsystems Störungen simulieren und entsprechende Maßnahmen zur Behebung der Störungen entwickeln und dokumentieren. So kann gewährleistet werden, dass die Krankenkassen während des Wahlzeitraumes in angemessener Zeit – unter Einhaltung der Verfügbarkeit des Online-Wahlsystems nach § 7 Absatz 3 Satz 1 – auf Störungen reagieren können.

Zu Absatz 2

Weil die in Absatz 1 erforderliche Überprüfung in der technischen Umgebung durchgeführt wird, in welcher die Wahl stattfinden wird (Echt- bzw. Produktivumgebung), müssen die Testdaten nach Abschluss des Tests vollständig aus dem Online-Wahlsystem entfernt werden. Dies ist erforderlich, damit das Wahlergebnis durch Testfälle nicht verfälscht und somit ungültig wird.

Die Überprüfung nach Absatz 1 sowie das Entfernen der Testdaten nach Absatz 2 müssen vollständig protokolliert werden. Dies umfasst alle Dokumente und Protokolle, die während der Überprüfung entstanden sind, insbesondere den Testfallkatalog mit den Ergebnissen zu jedem Testfall sowie die Dokumentation möglicher Fehlerbehebungen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass die Krankenkassen neben der Überprüfung des Online-Wahlsystems einen gesonderten Sicherheitstest durch einen externen und unabhängigen Sachverständigen durchzuführen haben. Mit diesem Test wird unter anderem die Sicherheit möglichst aller Systembestandteile und Anwendungen des Online-Wahlsystems mit Mitteln und Methoden geprüft, die ein Angreifer anwenden würde, um unautorisiert in das System einzudringen. Ziele des Sicherheitstests sind die Identifikation von Schwachstellen, das Aufdecken potentieller Fehler, die sich aus der (fehlerhaften) Bedienung ergeben, die Erhöhung der Sicherheit auf technischer und organisatorischer Ebene und die Bestätigung der IT-Sicherheit. Der Umfang dieses Tests ergibt sich aus dem in § 3 Absatz 4 festgestellten Schutzbedarf.

Zu § 9

§ 9 regelt die Prüfung und Freigabe im Hinblick auf die krankenkassenindividuelle Mandantenfähigkeit des Online-Wahlsystems (zum Beispiel die korrekte Darstellung des Online-Stimmzettels einer Krankenkasse) durch den jeweiligen Wahlausschuss einer am Modellprojekt teilnehmenden Krankenkasse nach Abschluss der Prüfung nach § 8 und der Einrichtung des Online-Wahlsystems.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 hat der Wahlausschuss die Einrichtung des Online-Wahlsystems zu prüfen. Welche Aspekte der Wahlausschuss dabei mindestens zu prüfen hat, ergibt sich aus Absatz 2.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine nicht abschließende Auflistung der nach Absatz 1 zu prüfenden Einrichtungen. Darüber hinausgehende Prüfungen sind möglich.

Zu Nummer 1

Es muss geprüft werden, ob der Wahlzeitraum sowie die Wahlphase nach den Vorgaben des § 7 Absatz 1 im Online-Wahlsystem gesetzt wurden, um sicherzustellen, dass der Beginn und das Ende des Wahlzeitraums sowie die Wahlphase den rechtlichen Vorgaben entsprechen und nicht mehr veränderbar sind.

Zu Nummer 2

Der Online-Stimmzettel muss den Vorgaben des § 6 Absatz 2 entsprechen und nicht mehr veränderbar im Online-Wahlsystem vorhanden sein.

Zu Nummer 3

Das von der jeweiligen Krankenkasse erstellte Wählerverzeichnis muss nach § 6 Absatz 1 ordnungsgemäß und vollständig in das Online-Wahlsystem übertragen worden sein und darf nicht mehr veränderbar sein. Die Unveränderbarkeit des Wählerverzeichnisses garantiert, dass nur wahlberechtigte Versicherte an der Wahl teilnehmen können.

Zu Nummer 4

Der Wahlausschuss muss prüfen, dass die elektronische Wahlurne leer ist. So wird sichergestellt, dass nur Stimmen der Wahlberechtigten in ihr enthalten sind, die nach Beginn des Wahlzeitraums abgegeben wurden. Die Gültigkeit der Wahl wird hiermit sichergestellt.

Zu Nummer 5

Die Texte und Systemmeldungen des Online-Wahlsystems müssen funktionsfähig, vollständig, sachlich richtig und nicht veränderbar sein. Die in der Software festgelegten Texte und Systemmeldungen, insbesondere Meldungen bei Fehlern, sind den verantwortlichen Personen bekannt. Sie wissen insbesondere durch die nach § 8 durchgeführte Prüfung, welche Maßnahmen insbesondere bei den Systemmeldungen zu ergreifen sind. Für einen reibungslosen Ablauf der Wahl ist es erforderlich, dass die Texte und Systemmeldungen des Online-Wahlsystems in bekannter Weise korrekt und nicht veränderbar sind, um eine gültige Wahl zu gewährleisten.

Zu Nummer 6

Der Wahlausschuss muss prüfen, dass das Online-Wahlsystem im Wahlverlauf nicht mehr verändert werden kann und alle relevanten Komponenten des Online-Wahlsystems vollständig und manipulationssicher überwacht werden.

Zu Nummer 7

Die Anwendungs- und Systemprotokolle müssen aktiviert sein, damit für alle Verantwortlichen und auch für die Öffentlichkeit insbesondere nachvollziehbar ist, ob die Anwendungen während des gesamten Wahlzeitraumes und der Ermittlung des Wahlergebnisses funktioniert haben, ob und welche Funktionsstörungen eingetreten sind und welche Maßnahmen zur Behebung getroffen wurden.

Zu Nummer 8

Die für die Durchführung der Wahl erforderlichen Berechtigungen müssen im Online-Wahlsystem eingerichtet sein, damit insbesondere nur berechtigte Personen auf Störungen reagieren können und keine Person vor Beendigung der Wahl die Online-Stimmen auswerten kann. Dies trägt dazu bei, dass das Wahlgeheimnis gewahrt wird.

Zu Nummer 9

Es muss sichergestellt werden, dass die nicht mehr erforderlichen Berechtigungen aus allen vorangegangenen Test und Überprüfungen des Online-Wahlsystems entfernt sind, um eine manipulationsfreie, geheime Wahl sicherzustellen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass der Wahlausschuss das Online-Wahlsystem für die Durchführung der Online-Wahl bei der jeweiligen Krankenkasse im Hinblick auf die krankenkassenindividuelle Mandantenfähigkeit freigeben muss, wenn es korrekt eingerichtet wurde und die Überprüfungen nach § 8 Absatz 1 und der Sicherheitstest nach § 8 Absatz 3 Satz 1 ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Die Freigabe muss manipulationssicher durchgeführt werden, zum Beispiel durch ein Vier-Augen-Prinzip.

Zu Absatz 4

Absatz 4 gewährleistet, dass am Online-Wahlsystem nach dessen Freigabe keine Veränderungen mehr durchgeführt werden dürfen. Es darf beispielsweise keine aktualisierte Liste mit Wahlkennzeichen eingespielt werden. So wird sichergestellt, dass das Online-Wahlsystem während des gesamten Wahlzeitraumes in dem nach § 8 durch die Krankenkasse geprüften und nach dieser Vorschrift durch den jeweiligen Wahlausschuss freigegebenen Zustand zur Verfügung steht. Jede Veränderung würde zur Folge haben, dass das Online-Wahlsystem erneut geprüft und erneut vom Wahlausschuss freigegeben werden muss. Dies könnte sich auf den Wahlzeitraum auswirken, so dass das Online-Wahlsystem nicht im ausreichenden Umfang zur Verfügung steht.

Zu Absatz 5

Mit Absatz 5 wird erreicht, dass die Ergebnisse der Prüfung der Einrichtung des Online-Wahlsystems nach Absatz 1 und die Entscheidung über die Freigabe nach Absatz 3 für die Öffentlichkeit transparent und nachvollziehbar sind.

Zu § 10

Diese Regelung regelt Anforderungen an die Nutzbarkeit des Online-Wahlsystems. Es steht die Gebrauchstauglichkeit („usability“) im Fokus. Gebrauchstauglich ist das Ausmaß, in dem das Online-Wahlsystem durch die Wahlberechtigten im Zusammenhang mit der Online-Wahl genutzt werden kann, um bestimmte Ziele effektiv, effizient und zufriedenstellend zu erreichen.

Zu Absatz 1

Online-Wahlen bieten Chancen zur Förderung der allgemeinen Wahl durch Erhöhung der zu niedrigen Wahlbeteiligung bei Sozialversicherungswahlen. So kann die Möglichkeit, von zu Hause oder einem anderen Ort aus zu wählen, Wahlberechtigte zur Teilnahme an den Sozialversicherungswahlen bewegen, denen die Stimmabgabe bisher zu aufwendig war. Auch kann die Technik Menschen mit Behinderungen grundsätzlich den Zugang und die Bedienung der Wahlhandlung erleichtern. Darüber hinaus dürfen durch die eingesetzte Technik keine unüberwindbaren Hürden für technisch ungeübte Wahlberechtigte entstehen. Satz 1 regelt daher, dass das Online-Wahlsystem benutzerfreundlich und barrierefrei zu gestalten ist, so dass möglichst alle Wahlberechtigten ihre Stimme ohne weitere Hilfe

abgeben können. Bei der Gestaltung des Wahlverfahrens ist daher grundsätzlich von geringen Fachkenntnissen der Wahlberechtigten auszugehen. So kann die Einhaltung des Wahlrechtsgrundsatzes der allgemeinen Wahl sehr weitgehend sichergestellt werden.

Wahlberechtigten mit Behinderungen soll durch eine barrierefreie Gestaltung des Wahlverfahrens eine eigenständige Stimmabgabe ermöglicht werden. Wahlberechtigte, die infolge einer Behinderung oder weil sie des Lesens unkundig sind, bei der Stimmabgabe beeinträchtigt sind, können sich zudem bei der Stimmabgabe einer Person ihres Vertrauens bedienen (§ 43 Absatz 2 Satz 1 SVWO).

Ziel ist es, möglichst allen Wahlberechtigten eine Stimmabgabe per Online-Wahl zu ermöglichen. Alternativ haben die Wahlberechtigten die Möglichkeit, die Stimmabgabe per Briefwahl vorzunehmen.

Zu Absatz 2

Das Online-Wahlsystem ist so zu gestalten, dass die Endgeräte der Wahlberechtigten so wenig technische Voraussetzungen wie möglich erfüllen müssen. Mit dieser Regelung wird erreicht, dass die Wahlberechtigten das Online-Wahlsystem mit handelsüblichen Endgeräten (zum Beispiel Personal Computer, Tablets, Smartphones) nutzen können.

Zu Absatz 3

Um dem Grundsatz der geheimen Wahl nachzukommen und Manipulationen zu verhindern, erhalten die Wahlberechtigten mit den Briefwahlunterlagen Informationen, wie sie das von ihnen für die Wahlhandlung genutzte Endgerät gegen Eingriffe Dritter nach dem Stand der Technik schützen können. Geeignete Informationen finden die Wahlberechtigten beispielsweise auf der Internetseite www.bsi-fuer-buerger.de.

Im Prozess der Stimmabgabe per Online-Wahl nach § 11 müssen die Wahlberechtigten verbindlich bestätigen, dass sie diese Sicherheitshinweise zur Kenntnis genommen haben. Die Bestätigung ist vor der Stimmabgabe zu leisten.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, dass die Wahlberechtigten für den Einsatz geeigneter Sicherheitsmaßnahmen nach Absatz 3 verantwortlich sind. Entgegen der Wahl im Wahllokal kann die Wahlleitung bei der Online-Wahl nicht die erforderlichen organisatorischen Vorbereitungen und Maßnahmen für eine geheime Wahl treffen.

Zu § 11

Zu Absatz 1

Nachdem das Wählerverzeichnis für die Online-Wahl erstellt und in das Online-Wahlsystem übertragen wurde, wäre es mit einem erhöhten Sicherheitsrisiko und erheblichem technischen Aufwand verbunden, wenn nachträgliche Änderungen beziehungsweise Ergänzungen zugelassen würden. Daher können Wahlberechtigte, deren Wahlberechtigung nach diesem Zeitpunkt festgestellt wird, nur noch an der Briefwahl teilnehmen.

Zu Absatz 2

Aus dem Grundsatz der gleichen Wahl ergibt sich, dass gewährleistet werden muss, dass Wahlberechtigte nicht mehrfach wählen können. Daher ist es notwendig, dass das Online-Wahlsystem sicherstellt, dass die Wahlberechtigten nach einer vollzogenen Stimmabgabe keine weitere Stimme per Online-Wahl abgeben können.

Zu Absatz 3

Um eine angemessene Absicherung und hohe Sicherheitsstandards beim Zugang zum Online-Wahlsystem zu gewährleisten, muss das Authentisierungsmittel grundsätzlich mindestens für das Vertrauensniveau „substantiell“ nach der Technischen Richtlinie TR-03107 bewertet sein. Diese Voraussetzungen erfüllt derzeit zum Beispiel der elektronische Personalausweis (PA). Darüber hinaus ist auch die elektronische Gesundheitskarte (eGK) technisch geeignet, eine sichere Authentisierung der Versicherten mit einem Vertrauensniveau mindestens entsprechend dem Niveau „substantiell“ zu erreichen. Die Nutzung der eGK im Rahmen der Online-Wahl setzt voraus, dass sie mit den entsprechenden Funktionen rechtzeitig zur Verfügung steht und bis zum Wahljahr 2023 über eine entsprechende Bewertung nach der TR-03107 verfügt. Mit dem PA und der eGK können dann Authentifizierungsmittel eingesetzt werden, die dem Stand der Technik entsprechen und hohe Sicherheitsstandards bieten.

Für den Fall, dass der PA und die eGK im Jahr 2023 noch nicht von einer ausreichend großen Mehrheit der Wahlberechtigten regelmäßig verwendet werden, soll ergänzend auch eine niederschwellige Authentisierung möglich sein, um allen wahlberechtigten Versicherten die Nutzung der Online-Wahl zu ermöglichen. Sollen Authentisierungsverfahren eingesetzt werden, die nur das Vertrauensniveau „normal“ der Technischen Richtlinie TR-03107 erfüllen, müssen die am Modellprojekt teilnehmenden Krankenkassen ergänzende Maßnahmen vornehmen, die die entsprechenden Risiken auch unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen Aspekten auf ein von den Krankenkassen vertretbares Maß reduzieren. Für den Einsatz eines solchen Verfahrens ist daher eine Risikoanalyse im Kontext des Modellprojektes durch die teilnehmenden Krankenkassen durchzuführen, aus der sich die für das konkrete Verfahren ergebenden Risiken, die daraus abgeleiteten Maßnahmen sowie die zu tragenden Restrisiken ergeben. Als ergänzende Maßnahmen bei nicht-substantiellen Authentisierungsverfahren können beispielsweise ein Monitoring der fehlgeschlagenen und erfolgreichen Anmeldeversuche (Erkennen von Mustern und Unregelmäßigkeiten), das Erkennen und Blockieren von automatisierten Eingaben und beziehungsweise oder die organisatorische Trennung aller User/ PIN/ TAN-Daten (Herkunft aus unterschiedlichen Systemen, keine Speicherung in gemeinsamen Verzeichnissen, nur verschlüsselte Speicherung) grundsätzlich in Betracht kommen. Ob dadurch eine Reduzierung des Risikos auf eine vertretbares Maß tatsächlich erreicht werden kann, ist im konkreten Einzelfall zu prüfen.

Zu Absatz 4

Den Wahlberechtigten müssen die Schritte, die zur verbindlichen Stimmabgabe durchgeführt werden, verständlich sein. Absatz 4 beschreibt daher die wesentlichen Schritte der Wahlhandlung der Stimmabgabe per Online-Wahl, die das Online-Wahlsystem gewährleisten muss.

Sobald die Authentisierung nach Absatz 3 erfolgreich war, wird den Wahlberechtigten der Online-Stimmzettel angezeigt, auf dem sie ihre Stimme vermerken und an die elektronische Wahlurne senden. Mit dem Absenden der Stimme ist diese abgegeben. Den Wahlberechtigten steht es frei, den Online-Stimmzettel auch ohne Kennzeichnung abzusenden. Bevor die Stimme endgültig übertragen und in der Wahlurne gespeichert wird, müssen die Wahlberechtigten ihre Auswahl erneut bestätigen und gegebenenfalls auch korrigieren können. Damit wird sichergestellt, dass die Stimme tatsächlich dem Willen der Wahlberechtigten entspricht. Die Wahlberechtigten müssen die Möglichkeit haben ihre Stimme zu verändern, wenn sie ihre Auswahl zum Beispiel versehentlich getroffen haben oder ihre Entscheidung ändern möchten. Die Vorgabe, dass die Übermittlung der Wahlentscheidung an die elektronische Wahlurne durch einen Hinweis des Online-Wahlsystems erkennbar sein muss und ein Hinweis auf die durchgeführte Stimmabgabe zu erfolgen hat, dient der individuellen Kontrolle der Stimmabgabe. Die Wahlberechtigten können damit erkennen, ob sie ihr Stimmrecht erfolgreich ausgeübt haben oder nicht. Wäre dies nicht der Fall, wüssten die

Wahlberechtigten nicht, ob ihre Stimme wirksam abgegeben wurde. Erst die verbindliche Abgabe der Online-Stimme führt zum Verlust des Stimmrechts.

Durch die Vorgabe, dass der Stimmzettel nach Abgabe der Stimme unmittelbar auszublenden ist, soll ausgeschlossen werden, dass die Wahlberechtigten einen Beweis über den Inhalt der Online-Stimme herstellen, wodurch eine Beeinflussung der Wahlentscheidung oder auch die Berechnung von Zwischenergebnissen ermöglicht werden könnte.

Zu Absatz 5

Entscheiden sich Wahlberechtigte, die sich bereits angemeldet haben, den Wahlvorgang abzubrechen, um ihn zum Beispiel später fortzusetzen, dürfen sie dadurch nicht ihr Stimmrecht verlieren. In diesem Fall haben sie die Möglichkeit, zu einem anderen Zeitpunkt innerhalb des Wahlzeitraumes von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen.

Zu Absatz 6

Aus dem Grundsatz der freien Wahl leitet sich die Vorgabe ab, dass die Wahlberechtigten während der Stimmabgabe von unzulässiger Beeinflussung frei bleiben müssen. Zwar kann nicht jegliche mediale Beeinflussung ausgeschlossen werden. Entscheidend ist aber, dass durch das Online-Wahlsystem selbst die Entscheidung der Wahlberechtigten nicht beeinflusst wird. So darf zum Beispiel die Darstellung und Menüführung des Online-Wahlsystems nicht die Wahl einer Liste erleichtern oder nahelegen. Auch der Online-Stimmzettel muss jede Liste in gleicher Form darstellen.

Zu Absatz 7

Absatz 7 regelt, dass die abgegebene Online-Stimme mit der Stimmabgabe unveränderbar sein muss. Zudem muss sie sowohl bei der Übertragung an die elektronische Wahlurne als auch nach der Speicherung in der elektronischen Wahlurne und bei der Auszählung gegen Kenntnisnahme durch Unbefugte und gegen Veränderungen geschützt sein.

Zu § 12

Zu Absatz 1

Der Grundsatz der geheimen Wahl schützt insbesondere das Recht auf freie Wahl. Die Stimmabgabe wird für andere unerkennbar und somit unmittelbarem Einfluss und späterer Sanktionierbarkeit entzogen. Die individuelle Wahlentscheidung darf weder von staatlicher Seite noch von Privaten ausgeforscht werden können. Durch technische Vorgaben soll ein sehr weitgehender Schutz des Wahlgeheimnisses sichergestellt werden. Absatz 1 gibt daher vor, dass das Online-Wahlsystem technisch so gestaltet sein muss, dass der Inhalt einer abgegebenen Stimme zu keinem Zeitpunkt den einzelnen Wahlberechtigten zugeordnet werden kann und auch über das Ende der Wahl hinaus eine Zuordnung der Wahlentscheidung zu einer oder einem bestimmten Wahlberechtigten nicht herstellbar sein darf. Um dies sicherzustellen, müssen die elektronische Wahlurne und die elektronische Liste der Wahlkennzeichen, zu denen eine Online-Stimme abgegeben wurde, dauerhaft technisch voneinander getrennt werden. Sollte einem Dritten ein erfolgreicher Angriff auf die elektronische Wahlurne oder die elektronische Liste der Wahlkennzeichen, zu denen eine Online-Stimme abgegeben wurde, gelingen, so ist dennoch das Wahlgeheimnis gewahrt, da die Daten nicht miteinander in Verbindung gebracht werden können.

Zu Absatz 2

Durch die Vorgabe, dass die Reihenfolge des Eingangs der Wahlkennzeichen in die elektronische Liste der Wahlkennzeichen nicht nachvollziehbar sein darf, wird eine Zuordnung eines Wahlkennzeichens zu einer Online-Stimme in der elektronischen Wahlurne zusätzlich erschwert.

Zu Absatz 3

Um die Online-Stimmen und damit das Wahlergebnis vor Manipulationen zu schützen, sind technische Sicherheitsmaßnahmen gegen unbefugte Einwirkungen auf die einzelne Online-Stimme sowie auf den Inhalt der elektronischen Wahlurne vorzunehmen. Das Online-Wahl-system muss durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass Manipulationen am Gesamtinhalt der elektronischen Wahlurne ausgeschlossen sind. Falls doch Veränderungen an einer oder mehreren Online-Stimmen vorgenommen wurden, wie zum Beispiel durch unberechtigte Entnahme oder Hinzufügen von Online-Stimmen, muss es möglich sein, diese Sachverhalte zu erkennen. Nähere Vorgaben zur Wahl geeigneter Verschlüsselungssysteme sowie zu den Verfahren, mit denen Manipulationen im Sinne des Satzes 2 verhindert und aufgedeckt werden können, enthält die Technische Richtlinie TR-03162.

Zu Absatz 4

Im Hinblick auf das Recht auf freie und geheime Wahl darf das Online-Wahlssystem es den Wahlberechtigten nicht ermöglichen, eine Verbindung zu ihren Wahlentscheidungen herzustellen, um zum Beispiel Dritten eine bestimmte Stimmabgabe zu beweisen. Das Online-Wahlssystem darf es nicht ermöglichen, dass die Wahlberechtigten bewusst oder versehentlich einen Beweis ihrer Wahlentscheidung herstellen können. So darf das Online-Wahl-system beispielsweise keine Funktionalitäten enthalten, die es ermöglichen, den Inhalt der Wahlentscheidung zu drucken, zu fotografieren und den Ablauf der Wahlhandlung aufzuzeichnen beziehungsweise in sonstiger Weise zu dokumentieren. Dies schließt nicht aus, dass die Wahlentscheidung durch spezielle Funktionalitäten des Betriebssystems oder sonstiger Computerprogramme, die im Verantwortungsbereich der Wahlberechtigten liegen, dokumentiert werden kann.

Zu Absatz 5

Nicht nur die individuelle Entscheidung der Wahlberechtigten darf nicht erkennbar sein. Der Grundsatz der geheimen Wahl verlangt auch, dass das Wahlergebnis nur als Gesamtergebnis nach Ende des Wahlzeitraumes bekannt werden darf. Da Zwischenstände einen Trend für das Gesamtergebnis erkennen lassen und die Wahlberechtigten, die ihre Stimme noch nicht abgegeben haben, in ihrer Wahlentscheidung beeinflussen könnten, ist technisch sicherzustellen, dass das Wahlergebnis erst nach Ende des Wahlzeitraumes ermittelt werden kann.

Zu § 13

Zu Absatz 1

Eine doppelte Stimmabgabe durch einen Wahlberechtigten per Briefwahl und per Online-Wahl hat zur Folge, dass die per Online-Wahl abgegebene Stimme zählt und die Briefwahlstimme ungültig ist (siehe § 194b Absatz 3 Nummer 2 SGB V). Aus diesem Grund ist ein Abgleich der abgegebenen Briefwahl- und Onlinestimmen erforderlich. Bei der Übermittlung der Liste der Wahlkennzeichen, für die eine Online-Stimme abgegeben wurde, an die Briefwahlleitung ist sicherzustellen, dass keine Veränderungen vorgenommen werden. Beauftragen die teilnehmenden Krankenkassen einen Dienstleister für die Auswertung der Briefwahl, ist die Liste der Wahlkennzeichen auch bei der Übermittlung an diesen entsprechend zu schützen. Eine Veränderung könnte dazu führen, dass doppelte Stimmabgaben per Briefwahl und per Online-Wahl nach Absatz 2 nicht korrekt identifiziert werden können, so dass die Einhaltung des Grundsatzes der gleichen Wahl und ein korrektes Wahlergebnis nicht sichergestellt werden können. Die sichere Übermittlung ist daher technisch abzuschern.

Zu Absatz 2

Durch den Abgleich der Brief- und Online-Stimmen können die Wahlkennzeichen ermittelt werden, für die eine doppelte Stimmabgabe erfolgt ist, so dass die Briefwahlstimme als ungültig ausgewiesen werden kann. Dieser Abgleich kann während des Wahlzeitraumes, muss aber spätestens vor Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgen.

Zu § 14

Die Vorschrift regelt, dass der Wahlausschuss eine Online-Wahlleitung zu bestimmen oder deren Aufgaben selbst wahrzunehmen hat. Dies entspricht dem Regelungsgehalt des § 5 Absatz 1 SVWO, nach der der Wahlausschuss Briefwahlleitungen bestellt. Nimmt der Wahlausschuss die Aufgaben der Online-Wahlleitung selbst wahr, sind seine Mitglieder insoweit Mitglieder der Online-Wahlleitung, wobei weitere Mitglieder bei Bedarf zu bestellen wären.

Sitzungen der Online-Wahlleitung haben öffentlich zu sein. Dies dient der Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Wahlergebnisses. Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Sitzungen gilt nach § 3 Absatz 6 Satz 1 SVWO auch für die Sitzungen des Wahlausschusses.

Zu § 15

Zu Absatz 1

Satz 1 regelt, dass die Online-Wahlleitung die Ordnungsmäßigkeit der Online-Wahl prüfen muss.

Satz 2 regelt die systemseitigen Voraussetzungen für die Prüfung. Demnach müssen alle Wahlberechtigten mit dem Ende der Wahlphase abgemeldet sein. Zudem darf es den Wahlberechtigten nunmehr nicht mehr möglich sein, Zugriff auf das Online-Wahlsystem zu haben.

Nach Satz 3 gehört zur Prüfung, dass das Online-Wahlsystem nach Freigabe nicht verändert wurde und alle relevanten Komponenten in der Wahlphase vollständig und manipulationsfrei überwacht wurden. Zu prüfen ist zudem, ob die Anwendungs- und Systemprotokolle in der gesamten Wahlphase aktiviert waren, ob die erforderlichen Berechtigungen für die Durchführung der Wahl nach Freigabe des Online-Wahlsystems nicht verändert wurden und ob die Stimmen ordnungsgemäß eingegangen, gespeichert und nicht manipuliert wurden. Darüber hinaus hat die Online-Wahlleitung die Anzahl der abgegebenen Online-Stimmen in der elektronischen Wahlurne mit der Anzahl der Wahlkennzeichen, zu denen eine Online-Stimme abgegeben wurde, abzugleichen.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend, so dass die Online-Wahlleitungen bei Bedarf weitere Prüfungen der Ordnungsmäßigkeit der Online-Wahl vorsehen können.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 sind Inhalt und Ergebnis der Prüfung nach Absatz 1 in die Wahlniederschrift der Online-Wahlleitung aufzunehmen. Dies dient der größtmöglichen Transparenz über die Ordnungsmäßigkeit des Wahlverfahrens.

Zu § 16

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht vor, dass die Ermittlung des Wahlergebnisses erst nach Abschluss der Prüfung nach § 15 und nur durch die Online-Wahlleitung eingeleitet werden darf. Eine Ermittlung des Wahlergebnisses durch andere Personen muss systemseitig ebenso ausge-

geschlossen werden wie mögliche Fehlbedienungen. Auch die Ermittlung des Wahlergebnisses selbst ist manipulationssicher durchzuführen. Um das Wahlergebnis zu ermitteln, veranlasst die Online-Wahlleitung eine vom Online-Wahlsystem durchgeführte Auszählung der abgegebenen Online-Stimmen sowie die Auswertung in Form einer Übersicht über die in Ziffern 1 bis 4 genannten Ergebnisdaten. In der Übersicht sind die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen per Online-Wahl, die Zahl der gültigen Stimmen per Online-Wahl, die Zahl der ungültigen Stimmen per Online-Wahl differenziert nach dem Grund für ihre Ungültigkeit (vgl. § 194b Absatz 4 Satz 6 SGB V) sowie die Zahl der für jede Vorschlagsliste abgegebenen gültigen Stimmen per Online-Wahl auszuweisen. Diese Ergebnisdaten entsprechen den Ergebnisdaten der Briefwahl nach § 57 Absatz 2 SVWO.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Feststellung des Wahlergebnisses der Online-Wahl durch die Online-Wahlleitung. Die Feststellung erfolgt durch Ausdruck der in Absatz 1 Satz 4 genannten Ergebnisdaten und die Unterzeichnung des Ausdrucks durch die Online-Wahlleitung. Der Ausdruck ist in die Wahlniederschrift der Online-Wahlleitung aufzunehmen.

Zu Absatz 3

Um die Nachvollziehbarkeit des Wahlergebnisses zu stärken, bestimmt Absatz 3, dass die Online-Wahlleitung das Wahlergebnis durch mindestens ein weiteres Auswertungsverfahren überprüfen muss. Im Rahmen dieser Überprüfung ist es zum Beispiel möglich, die Anzahl der vom Online-Wahlsystem für ungültig erklärten Stimmen durch erneute Auswertung der einzelnen Online-Stimmen in der elektronischen Wahlurne zu überprüfen. Vorgaben zu möglichen Auswertungsverfahren enthält die Norm ausdrücklich nicht, damit alternative Ermittlungsmethoden nicht eingeschränkt werden. So ist zum Beispiel auch eine Auswertung durch Sichtung und Zählung der einzelnen Online-Stimmen (Datensätze) durch die Mitglieder der Online-Wahlleitung möglich. Die Vorgabe, dass das Online-Wahlsystem die Datensätze der Online-Stimmen so zur Verfügung stellen muss, dass eine weitere Auswertung möglich ist, ist für die Nachvollziehbarkeit des Wahlergebnisses und damit für die Öffentlichkeit der Wahl entscheidend. Insoweit ist diese Regelung auch die Grundlage für die in § 17 Absatz 3 geregelte Reproduzierbarkeit des Auszählungsprozesses.

Zu Absatz 4

Das vom Online-Wahlsystem durch Auszählung und Auswertung der abgegebenen Online-Stimmen ermittelte und durch einen Ausdruck festgestellte Wahlergebnis muss gegen Zugriffe Dritter sicher geschützt aufbewahrt werden. Darüber hinaus sind die Datensätze im Online-Wahlsystem, aus welchen sich das Wahlergebnis ergeben hat, vor Veränderungen und Löschung zu schützen.

Zu Absatz 5

Es ist Aufgabe der Online-Wahlleitung dem Wahlausschuss die Wahlniederschrift der Online-Wahl zu übermitteln, damit das Online-Wahlergebnis nach § 194b Absatz 1 SGB V in Verbindung mit § 58 SVWO in die Ermittlung des Gesamtergebnisses einfließen kann. Die Übermittlung der Wahlniederschrift hat unverzüglich zu erfolgen, was der zeitlichen Vorgabe für die Übermittlung der Wahlniederschrift der Briefwahl in § 45 Absatz 4 SVWO entspricht.

Zu § 17

Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl besagt, dass grundsätzlich alle wesentlichen Schritte der Wahl durch die Öffentlichkeit überprüfbar sein müssen. Auch wenn es sich bei den Sozialversicherungswahlen nicht um parlamentarische Wahlen handelt und sowohl Besonderheiten der Sozialversicherungswahlen als auch technische Besonderheiten einer Online-Wahl zu berücksichtigen sind, reicht es nicht aus, wenn im Online-Wahlsystem

selbst ein Rechenprozess stattfindet und ein Wahlergebnis ausgegeben wird. Vor diesem Hintergrund sieht § 17 Regelungen vor, mit welchen der Grundsatz der Öffentlichkeit bei Sozialversicherungswahlen im Rahmen des Modellprojekts möglichst weitgehend umgesetzt und eine Nachvollziehbarkeit des Wahlergebnisses für die Öffentlichkeit herbeigeführt werden soll. Hierbei sind allerdings die technischen Besonderheiten von Online-Wahlen zu berücksichtigen, die keine uneingeschränkte Kontrolle zulassen. So ist zum Beispiel eine Kontrolle durch die einzelnen Wahlberechtigten, ob ihre Stimme in die Wahlurne gelangt ist, technisch nicht umsetzbar, wenn die Online-Stimme und das Wahlkennzeichen sofort nach Abgabe der Stimme voneinander getrennt werden, um einen höchstmöglichen Schutz des Wahlgeheimnisses zu erreichen. Unter der Maßgabe, dass die Zuordnung von Wahlberechtigten und Wahlentscheidung nicht möglich sein darf, wird mit den Vorgaben in § 17 dennoch ein größtmögliches Maß an Transparenz über das Wahlgesehens und eine weitreichende Nachvollziehbarkeit des Wahlergebnisses sichergestellt.

Zu Absatz 1

Eine wichtige Grundlage zur Verwirklichung einer solchen Kontrolle des Wahlgesehens durch die Öffentlichkeit ist, dass der Ablauf der Wahl durch das Online-Wahlsystem nachvollziehbar und in vor Veränderung geschützter Form aufgezeichnet wird. Dabei muss sichergestellt werden, dass auch sicherheitsrelevante Vorkommnisse wie Angriffs- und Manipulationsversuche sowie technische Unregelmäßigkeiten protokolliert und nachvollzogen werden können.

Zu Absatz 2

Als neutrale Instanz wird dem Bundeswahlbeauftragten die Aufgabe übertragen, Transparenz über den Wahlablauf und die Nachvollziehbarkeit des Wahlergebnisses für die Öffentlichkeit herzustellen, die hierfür erforderlichen Prüfungen durchzuführen und die Informationen für alle Bürgerinnen und Bürger zusammenzustellen und öffentlich zur Verfügung zu stellen.

Hierzu kann er auf alle notwendigen Daten und Dokumente, wie insbesondere Niederschriften, Wahldaten und auch auf die in Absatz 1 vom Online-Wahlsystem erstellten Protokolle zugreifen. Damit kann er zum Beispiel die Ordnungsgemäßheit der Freigabe des Online-Wahlsystems im Vorfeld der Wahlen prüfen oder Protokolle über den Ablauf der Wahl einschließlich eventueller Sicherheitsvorfälle einsehen. Zur Aufgabenerledigung kann der Bundeswahlbeauftragte geeignete und unabhängige Dritte hinzuziehen. Der Bundeswahlbeauftragte hat das Ergebnis seiner Prüfung so zu veröffentlichen, dass es jeder interessierten Bürgerin und jedem interessierten Bürger möglich ist, das Ergebnis zur Kenntnis zu nehmen. Damit wird ein hohes Maß an Transparenz und Öffentlichkeitskontrolle erreicht. Die Veröffentlichung hat innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende der Wahl zu erfolgen, damit interessierten Bürgerinnen und Bürgern der Bezug zur Sozialversicherungswahl noch gegenwärtig ist.

Zu Absatz 3

Da der Vorgang der computerbasierten Auszählung und damit die Ermittlung des Wahlergebnisses der Online-Wahl durch die Öffentlichkeit nicht mitverfolgt werden kann, werden die Krankenkassen verpflichtet, mindestens ein technisches Verfahren zur Verfügung zu stellen, das den Auszählungsprozess reproduzierbar macht. In der Praxis ist aus anderen Wahlvorgängen bekannt, dass derartige technische Verfahren zum Beispiel Gesamtübersichten der ausgezählten und addierten elektronischen Stimmen enthalten und zusätzlich eine selbständige Addition der Einzelstimmen ermöglicht wird. Dies geschieht zum Beispiel durch Aufschlüsselung der Einzelstimmen in tabellarischer Form.

Die benötigten Wahldaten sind von den Krankenkassen bereitzustellen. Damit erhält die Öffentlichkeit die Möglichkeit, nach öffentlicher Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zu überprüfen, ob dieses korrekt ermittelt wurde. Maßstab für die notwendigen

Kenntnisse für die Nutzung der zur Verfügung gestellten Verfahren sind technisch versierte Bürgerinnen und Bürger. Die Nachvollziehbarkeit für interessierte Bürgerinnen und Bürger ist zeitlich entsprechend der Frist für die Klage nach § 57 Absatz 3 Satz 2 SGB IV auf einen Monat nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses befristet.

Zu Absatz 4

Bei allen Maßnahmen zur Herstellung einer angemessenen Öffentlichkeit nach den Absätzen 1 bis 3 ist zu beachten, dass die zur Kontrolle herangezogenen Daten keine Verknüpfung zwischen einer Online-Stimme und der Identität einzelner Wahlberechtigter ermöglichen.

Zu § 18

Zu Absatz 1

§ 18 regelt die Fristen und Sicherheitsanforderungen für die Aufbewahrung der Wahldokumente und Daten, die im Rahmen der Online-Wahlen erstellt wurden. Die Vorschrift entspricht im Grundsatz dem § 91 SVWO, wonach Wahlunterlagen grundsätzlich bis zum Ende der Amtsdauer der gewählten Organe aufzubewahren sind. Davon ausgenommen sind bei der Briefwahl Wahlausweise, Stimmzettel, Stimmzettelumschläge und Wahlbriefumschläge, die bereits früher vernichtet werden können, wenn die Voraussetzungen des § 91 Satz 2 SVWO erfüllt sind.

Daher können die in Absatz 1 genannten Wahldurchführungsdaten nach den Vorgaben des § 91 Satz 2 SVWO bereits vor Ende der Wahlperiode vom Online-Dienstleister vernichtet werden. Bis zu diesem Zeitpunkt stehen die Wahldaten sowie alle Niederschriften und Protokolle, die die ordnungsgemäße Durchführung der Online-Wahl dokumentieren, nachvollziehbar und beweissicher für eine mögliche Wahlanfechtung zur Verfügung. Erfolgt eine Vernichtung, ist diese zu protokollieren.

Zu Absatz 2

Die wesentlichen Wahldaten wie das Freigabeprotokoll für das Online-Wahlsystem, die Niederschriften des Wahlausschusses, das Wahlergebnis der Online-Wahl sowie die Vernichtungsprotokolle nach Absatz 1 Satz 2 sind bis zum Ende der Wahlperiode bei den Krankenkassen revisionssicher aufzubewahren.

Zu Absatz 3

Die in Absatz 1 genannten Daten müssen solange aufbewahrt werden, bis der Wahlausschuss der Krankenkasse sie zur Vernichtung schriftlich freigibt. Hintergrund ist, dass diese Daten für mögliche Wahlanfechtungsklagen erforderlich sind. Eine schriftliche Freigabe ist erforderlich, damit allen Beteiligten die Entscheidung nachvollziehbar und verbindlich ist.

Da personenbezogene Daten betroffen sind, muss sichergestellt werden, dass diese so vernichtet werden, dass sie nicht reproduzierbar sind. Die Norm DIN 66399 stellt den aktuellen Industriestandard für die datenschutzgerechte und gesetzeskonforme Vernichtung von schutzwürdigen Unterlagen und Informationen dar.

Die teilnehmenden Krankenkassen müssen entsprechend dieser DIN für jede der in Absatz 1 genannten Datenarten gemeinsam und einheitlich eine Schutzklasse und die konkreten Sicherungsmaßnahmen festlegen, die für alle teilnehmenden Krankenkassen verbindlich sind.

Zu § 19

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.